J. pract.
55
h

J. pract. 55 h
Drais
<3662181962001 2
<3662181962001 2
S
Bayer. Staatsbibliothek

ad N:rum 5802.
1822

Zuſätze

zu

meinen Betrachtungen

über die

Vorſchläge unſerer Tage für mehr Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Juſtiz im Civilfach.

Samt Anhang über

Trennung der Juſtiz von der Polizei

bei den Landbeamtungen.

Von

C. W. F. L. Freiherrn von Drais.

Mit großherzoglich badiſcher Ober-Cenſur.

Mannheim, 1822.
Schwan- und Götz'ſche Hofbuchhandlung.

Bis auf dieſe Stunde war uns (Teutſchen) die Unart noch nicht abzugewöhnen, die uns treibt, nach dem Fremden mit begieriger Haſt zu greifen, das Eigene aber gleichgültig zu verſchmähen.

Aus Murhards politiſchen Annalen,
Jahrgang 1821, Heft XI, S. 336.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Von Zuſätzen zu einem frühern Werk, wird man nicht erwarten, daß ſie einen eigenen ſtrengen Plan umfaſſen ſollen. Indeſſen wird einiges hier geliefert, das hinwiederum die Erwartung bloſer Zuſätze übertreffen mag.

Der §. 10. enthält die Entwicklung einer eigenen, in meinem vorigen Werk noch gar nicht berührten Idee, von der zuläſſigen Anwendung des überrheiniſchen Civil-Verfahrens in einzelnen Fällen, nach Uebereinkunft der Parteien — neben dem regelmäßigen Fortbeſtand der teutſchen Procedur für andre Fälle.

Indeſſen iſt dieſer ausgearbeitete Gedanke unter diejenigen Projecte geſtellt, welche nicht die dringendſten und nächſten ſind.

Noch mehr iſt dies der Fall mit der Trennung der untern Juſtiz von der Adminiſtration, der ich zur Zeit das Wort nicht rede (§§. 12—14.)

Für die Theorie kann jedoch die hier vorfindliche neue Behandlung dieſer beiden critiſchen Fragen von einem Gemein-Intereſſe ſeyn und an die Vorſchläge des frühern Werks ſich anſchließen, die hier im Extract (ſo weit ſie die Civiljuſtiz betreffen) vorausgeſtellt, jedoch mit Oeconomie berechnet ſind (§§. 3—5.)

In die Mitte dieſer kleinen Schrift (§§. 6—9.) fallen meine recenſirenden Gedanken über die Feuerbachiſchen berühmten Betrachtungen ꝛc. und über eine mir auf dem Ueberrhein entgegen geſtellte Controvers-Schrift. Dazu kommen, im Anhang, noch neuere litterariſche Notizen.

Nach dieſen Andeutungen wird der Leſer, den der eine, oder andere Geſichtspunct näher anzöge, ſeine Unterhaltung ſchneller finden können. Doch werde ich ihm mehr Dank wiſſen, wenn er nicht verſchmäht das Ganze zu würdigen und ſo dem Zuſammenhang ſein Nachdenken zu ſchenken.

Inhalt.

§. 1. Zweck der Arbeit, zunächſt die Zuſammenſtellung der Beſſerungen, deren das teutſche Prozeßſyſtem empfänglich iſt.

§. 2. I. Merkmale guter Juſtiz, ſoweit ſie im Badiſchen bereits gefunden werden.

§. 3. II. Verbeſſerungs-Vorſchläge, welche im vorigen Werk ſchon vorgetragen ſind, und zwar

A. die nothwendigen:

1) Verhütung einer unnützen Inſtanzenmenge, die unter Hin- und Wiederſenden der Acten erzeugt wird;

2) insbeſondere Abſchaffung der im §. 200. der Obergerichtsordnung aufgedrungene Remiſſion der Ober-Berufungsſachen zu neuem hofgerichtlichen Erkenntniß;

3) Beſchränkung und Vereinfachung des Reſtitutionsmittels in ſieben Beſtimmungen (a bis g).

4) Mehr Strenge in den Folgen des Beweistermins.

§. 4. Fortſetzung der nothwendigen Verbeſſerungen.

5) Starke Beſchränkungen des Caſſationsmittels.

6) Beſchränkteres Aufeinanderfolgen der poſſeſſoriſchen und petitoriſchen Rechtsmittel.

§. 5. B. Verbeſſerungsvorſchläge, die nicht ſo nothwendig, aber doch mit dem teutſchen Syſtem vereinbarlich und rathſam ſcheinen, und zwar zunächſt diejenigen, welche ſchon im vorigen Werk vorgetragen wurden:

a) Einſicht des referentiſchen Actenauszugs vor der Urthelsfällung;

b) noch zugelaſſenes Plädiren in ausgehandelten Sachen größerer Wichtigkeit;

c) Befragnng der Parteien über dunkel gebliebene Facten;

d) Verbeſſerung bei der Zeugenabhör;

e) Beſſerungen an der Executionsordnung.

§. 6. Erſcheinung des Feuerbachiſchen Werks, über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege.

§. 7., 8. u. 9. Erſcheinung der Gegenſchrift eines Ungenannten über mein Werk, und Gegeneinanderſtellung eines Hauptpunctes der Controvers aus beiden Werken.

§. 10. III. Neuer Vorſchlag: weitere zuläſſige Prozeßabkürzungen, ſofern ſie auf dem erklärten Willen beider Parteien beruhen.

§. 11. Reaſſumtion des geſammten Antrags.

§. 12. Angefügte Betrachtungen über die Trennung der Juſtiz von der Palizei bei den untern Amtsbehörden.

Das Syſtem unter Carl Friedrich. Eigene Bedürfniſſe der neuern Zeit und anerkannte Nothwendigkeit dem Zurückſtehen in der Juſtizpflege abzuhelfen.

§. 13. Fortſetzungen: Prüfung des Werths jener Trennung an ſich ſelbſt — zwei Bedenklichkeiten. Nachrichten aus Wirtemberg und Heſſen.

§. 14. Reſultate über die vorſtehenden Betrachtungen gegen die dermalige Trennung der untern Juſtiz von der Polizei; Umriß anderer Hilfsmittel und allgemeine Rückweiſung auf die vorgeſchlagenen Juſtizverbeſſerungen — mit der Unterſcheidung, welche derſelben ſogleich als geſetzliche Norm ausgeſprochen, und welche erſt als officieller Entwurf aufgenommen und ſo dem Publicum vorgelegt werden möchten?

Anhang von neuern intereſſanten Notizen, beſonders die Recenſion meines frühern Werkes in Hermes.

§. 1.

Als ich meine Geſchichte der badiſchen Gerichtshöfe, mit Blicken auf die Vorſchläge unſerer Tage, für mehr Oeffentlichkeit der Civil- und Criminal-Juſtiz ꝛc. herausgab: *) ſo war es natürlich, daß ich den ganzen Umfang der großen Controvers vor die Augen nehmen mußte. Ich verglich nicht nur die teutſche und die franzöſiſche Procedur in allen Hauptzügen, ſondern ging auch häufig in die Frage ein:

ob und wie das teutſche Syſtem ſich beſſern laſſe, ohne es darum niederzureißen oder zu vertauſchen?

aber gerade die letztere Erörterung konnte vielen Leſern zu verſteckt und zerſtreut geblieben ſeyn, wegen der größern Aufmerkſamkeit, die auf dem größern Wettſtreit gerichtet blieb. Denn die Lobredner des franzöſiſchen

---

*) Mannheim, bei Schwan und Götz 1821.

Verfahrens geben ſich nicht mit einzelnen Beſſerungen einer Sache ab, die ſie ſchon im Ganzen verwerflich glauben; und die Lobredner des teutſchen pflegen zunächſt an Aufzählung der jenſeitigen Gebrechen ſich zu erſättigen. Und dennoch iſt dasjenige von hoher Wichtigkeit an ſich ſelbſt, was ich zugleich als Compoſitions-Vorſchlag, am Schluß jenes Werkes, alſo ausgedruckt habe:

„Jeder Staat beſſere ſein Procedur-Syſtem erſt gehörig aus; nur alsdann kann die Abwägung ein reineres Geſchäft für die Wahrheit werden. Nach zehn Jahren wollen wir zur Wiederaufnahme der Controvers bereit ſeyn. Aber bis dahin muthe uns Niemand ſchon den Tauſch zu.“

Fortſpinnend an dieſem Faden hoffe ich eine nützliche Ergänzung der vorigen Hauptabhandlung zu unternehmen, wenn ich es hier zu meinem nächſten Zweck mache, die Beſſerungen im teutſchen Syſtem zuſammen zu ſtellen, damit ſie leichter, der Summe ſowohl, als dem Gewicht nach, gewürdigt werden können.

Ich beſchränke mich an dieſem Orte blos auf das Civilverfahren und behalte mir vor, was ich wegen der Criminalien noch auf dem Herzen habe, bei anderer

Gelegenheit nachzutragen. Die hier folgenden Erinnerungen erſterer Art möchten auch für das badiſche Vaterland die dringendern ſeyn; denn es wird neuerdings ein Bruchſtück der einſchlagenden vielerlei Betrachtungen hervorgehoben, und daraus leicht eine viel zu allgemeine, unrichtige Folgerung gezogen. „Die Geſchäftsmenge, heist es, häuft ſich ſo an, daß dieſer Gang der Dinge unmöglich fortbeſtehen kann" — Wahr und falſch. „Alſo muß man auf mehr Einfachheit hinarbeiten" — Sehr richtig. „Alſo müſſen dennoch die überrheiniſchen Formen, wenn auch mit ihren Fehlern, angenommen werden, um nur das Penſum vollenden zu können" — Folgt keineswegs. Ein großer Theil der Geſchäftsanhäufung rührt von Mißbräuchen her, die man nur abſtellen darf und die darum gar nicht nöthigen, das Kind mit dem Bade auszuſchütten. Selbſt mit der Trennung des Adminiſtrativen von dem Judiciellen bei unſern Landbeamtungen — welche zwar ihre nicht zu verkennende gute Seite, neben ihrer ſehr bedenklichen, hat — beeile man ſich nur nicht aus dem irrigen Motiv, als ob gar nicht mehr anders durchzukommen wäre. Man könnte ſonſt ſo fortargumentiren, daß nun auch tribunaux de première instance, blos in größern Bezirken nöthig ſeyen; und bald würde weiter argumentirt werden, daß denn doch am Beßten ein Ganzes herauskomme, wenn man das überrheiniſche Syſtem vollends zu uns herüber trage — ſelbſt ehe es nach dortigen Vorſätzen gebeſſert iſt!

Offenbar liegt uns aber die Vorfrage näher:

ob nicht weit ſicherer, und dennoch genügend, in unſerm alten Syſtem ſelbſt, mit noch einiger Zuthat, ſich Hilfe ſchaffen laſſe?

Ich unternehme die Bejahung — zunächſt für's Badiſche, aber auch im Hinblick auf andere teutſche Länder. Wenn wir denn wirklich finden ſollten, daß dieſe, meiſtens einheimiſchen Mittel ſchon genügend ſind: ſo wird es gerecht, billig und klug ſeyn, erſt der alten Juſtizpflege ihre ohne Noth gelähmten Flügel loszubinden und dann ihre Wirkungen zu beobachten, ſtatt ſie ſchon als überhaupt untauglich zu verſchreien oder gar zu vertilgen, ehe ihr noch die Gelegenheit geworden, ſich in dem reinen Werth zu zeigen, deſſen ſie fähig iſt.

Unter drei Klaſſen werde ich nun die teutſchen Beſſerungsmittel zu bringen ſuchen:

I. Diejenigen, welche im Badiſchen bereits eingeführt ſind, ſoweit ſie Nachahmung verdienen;

II. diejenigen, welche nur erſt als Vorſchläge in meinem Werke aufgeführt ſind. Man wird mir aber die Wiederholung aller dortigen Beweiſe und Ausführungen erlaſſen; es wird dem jetzigen Zweck

angemeſſener ſeyn, wenn ich, darauf zurückweiſend, nur jene Hilfsmittel alle in ihren reſultirenden Beſtimmungen zuſammenſtelle und ſie zu der ganzen Summe ſchlage, welche

III. noch verſtärkt werden ſoll durch einige neue Vorſchläge, die im vorigen Werk noch nicht ausgeführt waren, die aber theils durch erſchienene neue Schriften, theils durch die oberwähnten beſondern Angriffe, welche aus der Geſchäftsmenge entnommen ſind, veranlaßt werden, und denſelben vielleicht am einleuchtendſten entgegen zu wirken vermögen.

Die beſondere Anwendung auf die untere, mittlere und oberſte Juſtizinſtanz wird beſſer und kürzer alsdann ſich mitergeben, wenn erſt die Beſſerungen genannt ſind, die zum Theil auf mehrere Stufen der Leiter zugleich ſich beziehen und alle zuſammen wirken mögen.

§. 2.

(Zu I.) Unter unſere vorzüglichen Einrichtungen *) gehört

---

*) Mehrere derſelben finden ſich auch allerdings da und dort in andern Ländern, hören aber darum nicht auf, unter den vorzüglichen und noch weiter empfehlungswerthen hier aufgeführt werden zu müſſen.

1) die Nähe des Richteramtes auf dem Lande, vermittelſt der nicht zu großen Amtsbezirke;

2) die Einfachheit deſſelben, indem der Unterthan nicht, bald zum Friedensrichter, bald zum Juſtiz-, bald zum Polizeibeamten — zumal bei entſtehenden Jurisdictions-Conflicten unter ihnen — hin- und hergeſchickt, ſondern gewöhnt wird, in allen Nöthen an ſeine einzige Amtsbehörde ſich zu halten, die ihn um ſo leichter in allen Verhältniſſen kennen lernt und ſchützt;

3) die Koſtenerſparniß, ſo fern in der Regel *) der Prozeß erſter Inſtanz noch nicht zu Advocaten, noch zu ſchriftlichen Ausführungen nöthigt. Von anderm Schutz gegen die Amtstyrannei wird beſſer unten die Rede. — Hiezu kommt, daß auch die Gerichtsſporteln in der untern Inſtanz, welche den Bürger am Verbreitetſten berührt, überaus gering ſind;

4) die gleichwohl mögliche Gründlichkeit, da auch die kleinen unterhalb 50 fl. ſtehenden Eigenthumsobjecte von rechtsgelehrten Beamten entſchieden werden.

---

*) Ausnahmen gelten in verwickelten Sachen und müſſen gelten, wenn man nicht in eine ungerechte Härte am andern Extrem verfallen will.

5) Für das leichtere Fertigwerden iſt einſtweilen in einigen Stücken geſorgt — theils durch Zugabe eines zweiten Beamten oder Aſſeſſors, wo es entweder der Perſonalität, oder des Amtsumfangs wegen nöthig iſt, theils durch Trennung der nicht-ſtreitigen Gerichtbarkeit von der ſtreitigen und Uebertragung der erſtern an Amtſchreiber, Reviſoren, Notarien, oder wie man ſie künftig nennen mag — wenn nur die nützliche Einrichtung bleibt, daß dieſe (bei uns etwas ungewöhnlich genannte) Rechtspolizei nicht dem judiciarius übertragen werde, der ja vielmehr die Rechtsgültigkeit jener vielen Acte der Legalität richterlich gar oft, wenn darüber Prozeſſe entſtehn, zu prüfen und zu beurtheilen hat, nicht alſo durch deren eigene Faſſung und Verantwortung ſchon compromittirt ſeyn muß. *) Umgekehrt, geht es eher an, daß der Amtſchreiber in gewiſſen Judicialſachen

---

*) Ein bald alterndes Werk — Baurittels Anleitung für alle, bei Land-, Amt- und Stadtſchreibereien vorkommende Geſchäfte (Carlsruh bei Maklot 1792, III. Bändchen) verdient noch immer ſehr empfohlen zu werden. Als Schloſſer Oberamtsverweſer und zugleich Baurittel Stadtſchreiber in Emmendingen waren: ſo ſah man, was es wirkt, wenn ausgezeichnete Männer auf dieſen beiden Stellen ſich in die Hand arbeiten; das bevölkertſte badiſche Oberamt Hochberg, von 20000 Seelen auf 5 Quadratmeilen, das ſie in großem Zerfall und beſonders voller Concursprozeſſe angetroffen hatten, wurde gerettet — neben denkwürdigen Landwirthſchafts- und Gewerbsanſtalten, durch die ſtrengſte Ordnung in der Juſtiz- und Polizeiverwaltung, wozu

handlange, wie er denn bei uns die meiſten Liquidationen formirt und nach ziemlich einfachen Regeln die mühſamen Ganturtheile entwirft, die dann der Beamte, ehe er ſie in ſeinem Namen ausgehen läßt, leicht prüfen und ſeine ſo erſparte Zeit auf anderes verwenden kann.

6) Die Executionen ſind nicht in die Hände habſüchtiger und vom legalen Raube lebender Gerichtsboten gegeben, ſondern vom Amte ſelbſt, mit viel billigern Rückſichten geleitet — laſſen ſich aber gleichwohl in feſten Schranken halten. *)

7) Die wohlthätige Nähe der zweiten Inſtanz, indem — mit väterlicher Berückſichtigung der langen Landes-

---

auch die klug gewählten Vögte in den einzelnen Gemeinden nicht wenig beitrugen. Keine Execution, kein Gantprozeß, keine Vermögenstheilung, wurden in Zögerungen aufgehalten; und jenes Oberamt, welchem Schlettwein öffentlich den unvermeidlichen Ruin angekündigt hatte, blühte zur damaligen Verwunderung auf. S. meine Geſchichte von Baden unter Carl Friederich vor der Revolutionszeit Bd. II., S. 306. Schloſſer, welcher doch zugleich als Schriftſteller auftrat, hatte nur noch einen Amtsaſſeſſor an ſeiner Seite, der die Criminal-Unterſuchungen mitbeſorgte, und aus deſſen Mund ich gehört habe: ſie hätten oft ſo aufgearbeitet gehabt, daß ſie nur die Poſt und den neuen Amtstag zu neuer Geſchäftsvertheilung erwarteten.

*) Geſchichte der badiſchen Gerichtshöfe, S. 197, zu vergleichen mit dem, was beſſer unten folgt.

lage — drei Hofgerichte an unſerm obern, mittlern und untern Rhein, ſodann hinter den oberländiſchen Gebirgen am Bodenſee ein kleineres Hofgericht — oder dem Bedürfniß nach, nur ein von der Adminiſtrativ-Behörde geſonderter Juſtizſenat — aufgeſtellt ſind, ſo daß keine Partei zu weit von ſchneller Hilfe gegen amtliches Unrecht entfernt iſt, auch leicht den Gang machen kann, um ihren dort aufzuſtellenden Advocaten ſelbſt zu inſtruiren und nicht wieder einen dritten correſpondirenden Unterhändler im Dorfe bezahlen zu müſſen.

8. Ein bereits ſehr abgekürzter Appellationsprozeß — theils dadurch, daß von bloſen Beweis- und ſonſtigen Interlocutionen, die den Unterrichter ſelbſt für ſeinen künftigen Entbeſcheid nicht binden, keine Berufungen (ohne gezeigte irreparable Gefahr) zugelaſſen ſind; theils durch die geglückte Abſchaffung der Re- und Dupliken im einfachen Berufungsverfahren; theils durch die ſchon geſetzliche Auflage, daß jeder Appellant und jeder Appellat, ohne daß es erſt einer interlocutoria bedürfte; über ſeine factiſchen Behauptungen den Beweis in der erſten Hauptſchrift antreten müſſe; theils endlich durch eine noch ſparſamere Inſtruirung des ſummariſchen Prozeſſes, als welche in Sachen, die zwiſchen 50 und 100 fl. betragen, oder die ſonſt ſummariſcher

Natur (wie Gant-, Alimenten-, Bau-, Arreſt- und gewiſſe Handelſachen) ſind, vor dem Unterrichter geſchieht, ſo daß beim Oberrichter blos der Spruch eingeholt wird.

9) Die getroffene vermehrte Vorkehr für die Gründlichkeit unſerer obergerichtlichen Rechtserörterungen indem auſſer dem Referenten, noch ein inſtruirender Votant ernennt wird, *) der — ohne die Laſt eines Correferenten im Leſen aller Acten — ſie gleichwohl nachſchlagen und mit der Relation, vor deren Ableſung im Collegium, vergleichen kann, ſo weit er will. Eine lebhaft bleibende Controlle des Referenten, der nicht voraus weiß, in welche Hand ſeine Arbeit kommt, alſo um ſo mehr angetrieben iſt, ſie ſo erſchöpfend, als treu, aufzuliefern; auch zugleich ein Mittel der Munterkeit und geſchärften Aufmerkſamkeit beim Collegialvortrag, wo die, vorher ſchon von Zweien mit Muſe überdachte Sache, von dem Inſtructiv-Votanten, nach dem weſentlichen Faden der Argumentation reaſſumirt wird, und die öfter nachfolgende Debatte ihre feſtere Richtung hat. So gewinnen wir ſchon Vortheile der Mündlichkeit ohne das Opfer der ſchriftlichen Gründlichkeit. Vielmehr wird dieſe noch durch die

---

*) Geſchichte d. b. GH. S. 44.

Beurkundung, nach dem geſchöpften Urtheil, vollen-det, indem darin auch jede abweichende Stimme notirt und den Parteien die Einſicht davon, in den öffentlichen Acten, geſtattet wird. *)

10) Förderung des Fleiſſes in den Gerichtshöfen. — Zu den allgemeinen Motiven der Moral, der Ehre und der Glücksbegründung der Räthe durch jährlich erwonnene gute Zeugniſſe — kommt noch ein un-mittelbarer Geldvortheil für den Fleißigen; **) alles

*) Ein Rechtsgelehrter warf mir einſt dagegen ein, es ſey der Würde des Gerichts zuwider, ſich in den einzelnen Abſtimmun-gen blos zu geben, die Parteien und das Publikum könnten nicht mehr fordern, als die Entſcheidungsgründe der Majorität. Aber worin ſollte die Unwürde liegen? Ich finde dieſe vielmehr darin, wenn man nie dem einzelnen Rath beikommen kann, wenn der Ignorant und der Leidenſchaftliche in die bequeme Lage geſtellt ſind, beinahe nie enthüllt zu werden. An dem entgegengeſetzten Extrem ſteht Hr. v. Feuerbach, wenn er den einzelnen Richtern anmuthet, ihre Stimmen im öffentlichen Hör-ſaal ſogar abzulegen (wovon unten). Wir haben wohl den glücklichern Mittelweeg getroffen, welcher zugleich noch zu Re-colligirungen und Beſſerungen den der Wahrheit günſtigen Raum läßt.

**) Ich darf bitten in meiner Geſchichte der badiſchen Gerichtshöfe §. 7. und 8., S. 49—56 nachzuſchlagen, wo ich glaube, aus einem neuen Geſichtspunkt die hohe Wichtigkeit der Relations-gebühren — aber auch ihre unverfängliche Beſchränkung — dargelegt zu haben. Unter andern herbeigezogenen Einwürfen, mußte ich auch den hören: es ſey unter der richterlichen Würde ſich erſt durch den Gebührenbezug zum Fleiß treiben zu laſſen.

O mit

zuſammen hat das große Räthſel gelöst, wie man mit dem guten Willen der Collegialglieder das ſchwere Rad glücklich umtreiben könne, ohne unſerer teutſchen Gründlichkeit irgend einen Abbruch zu thun.

11) Unter die Vorzüge gehört ferner, daß mit der Schöpfung des Urtheils alle weſentliche Arbeit in der Sache ſchon vollendet, die formelle Expedition des Secretärs in 2 bis 3 Tagen fertig iſt, und ſo die Herausgabe des Urtheils auf dem Fuße folgt. Keine Arbeit der Räthe geht ſchwerer voran, als die, welche zu einem ſchon gefaßten Beſchluß nachgeliefert werden ſoll; dies iſt der Fall mit den Entſcheidungsgründen, welche den Urtheln erſt angefügt

---

O mit eurer Würde, in der ihr ſtecken bleibt! Alle Tugend iſt freilich um ihrer ſelbſt willen zu üben; aber der liebe Gott hat auch noch zeitliche Gaben den Rechtſchaffenen zuzuwenden weiſe gefunden. Warum wollte man eine Anſtalt verabſäumen, die ſo trefflich und handgreiflich auf die guten Tage und die Geiſtesmunterkeit Aller, in der verſchiedendſten Hinſicht wirkt? Der attentus ad rem freut ſich des Nebenprodukts aus ſeinen freien Anſtrengungen; der Bequemere freut ſich in Stille, daß ſein College ihn ſo willig erleichtert; der Chef braucht weniger Termine zu gebieten, ſo lang er das Ganze im genügend lebhaften Marſche ſieht. Dann thut Jeder ziemlich ſo viel er will. Man denke ſich ja nicht unſere ſchreibenden Referenten als gedrückte Leidende; ihr Staatsdienſt iſt einer der independenteſten, bei viel weniger Seſſionen, als in denen der franzöſiſche Richter aushalten muß.

werden. Die franzöſiſchen Richter laſſen ſogar dieſe ſogenannten Qualitäten großentheils von den Advocaten wieder fertigen. Man ſehe die mehreren Zergliederungen dieſes Uebels in meinem Buch, S. 190.

12) Die Angehung des Richters dritter Inſtanz gilt in der Regel nur bei Objecten von 300 fl.; dabei wird der Prozeß, wenn er nicht 600 fl. austrägt, nur ſummariſch beim Hofgericht inſtruirt, ſo daß die Partei gar keines Procurators am oberſten Gerichtshof bedarf. Dieſen, als den einzigen im Staat, mit vorzüglichen Männern zu beſetzen, dazu findet ſich die kleine Zahl der ausgewählten und wohlbeſoldeten Subjecte leichter. Es ſind durchaus Männer von geſtandenen Jahren, welche ihre Welterfahrungen aus früherem, auch adminiſtrativen Staatsdienſt mitbringen — man irrt daher im gemeinen Geſchwäz, wenn man ſich ſteife, mit dem übrigen Weltlauf unbekannte Juriſten denkt. Jede Relation wird vor ihrer Ablegung noch von einem der beiden Kanzler geprüft. — Da neue Beweisführungen bei uns nur in ſeltenen Fällen zuläſſig ſind: ſo pflegt die oberſtrichterliche Inſtanz in einem Jahr zu enden. Welch ein Fortſchritt gegen den ehemaligen Gang der teutſchen Reichsgerichte! Ueberhaupt gehört unſer badiſches Oberhofgericht unter diejenigen (es iſt mir Pflicht, dieſes zu ſagen),

welche das Land laut mit ſeinem Dank und ſeinem Vertrauen ehrt. Warum wollte man an einem Urwerk, das gut geht, rütteln und ihm andere Räder einſetzen?

§. 3.

(Zu II.) Nachdem ich den characteriſtiſchen Grad der Güte, deſſen unſere Juſtizpflege ſich bereits erfreut, im Ueberblick gezeigt habe, ſo geh' ich nun zu den, ſchon vorhin von mir entwickelten Ausbeſſerungsvorſchlägen über. Es hat bei ihnen eine Unterabtheilung Statt, wor= nach ich A) die nothwendigen, B) die allenfalls entbehr= lichen und noch problematiſchen, — ſoweit ſie gleich= wohl Schutz zu verdienen, mir geſchienen haben, hier in den Reſultaten aufführe.

(Zu A.) Das Kapitel V. (Bekenntniſſe von Pro= cedurmängeln und Abhilfsmittel, S. 102.) iſt der Haupt= ſitz jener erſtern Gattung. Darin wird

1) gegen eine unnütze Inſtanzen=Menge, die vom Hin= und Wiederſpazieren der Acten erzeugt wird, vor= geſchlagen: man legitimire die Richterämter:

a) „daß interponirte Berufungen, ehe im Hauptwe= ſen das Recht zu= oder abgeſprochen iſt, jedesmal zwar zu den Acten genommen und für den Fall

ihrer etwaigen Erheblichkeit zu künftigem Gebrauch einſtweilen der Partei beſcheinigt werden ſollen. Wenn aber vor dem Unterrichter ſelbſt noch in der Sache ſonſt zu handeln iſt, und derſelbe urkundlich erklärt, daß und warum er die Acten noch nicht abſende: ſo ruht die Introduction jener Berufung unſchädlich für die Partei. Dagegen kann dieſelbe vor dem abzuwartenden Haupterkenntniß des Unterrichters, nicht auf die Actenabſendung dringen; es wäre denn, daß zugleich eine unwiederbringliche Gefahr des Aufſchubs dargelegt würde."

„Damit aber auch dieſe Fälle noch weniger eintreten — ſollen ſich die Amtsgerichte, ſelbſt beim mündlichen Verfahren möglichſt enthalten, auſſer in Ganturtheilen, bedingte Erkenntniſſe (interlocutiones mixtas) zu geben."

b) „Wenn aber gleichwohl ein Amt ſich jeweils rechtlich bewogen fände, dergleichen Zwiſchenberufungen alsbald zu deferiren, der Oberrichter aber ſolchen Aufenthalt nicht nöthig erkennte: ſo iſt demſelben, ſo oft er es rechtlich paſſend findet, unbenommen, ſchon vor oder nach der Introduction zu verfügen: es habe die Berufung unter der Erklärung zur Zeit nicht Statt, daß dem

(z. B.) durch eine Beweisnormirung ſich beſchwert glaubenden Theil — nach angetretenem Beweis, wie er auferlegt iſt und nach abgewartetem Finalerkenntniß — ſeine Beſchwerde wegen der Beweisauflage, wenn er ſie nachmals noch nöthig finden ſollte, vorbehalten bleibt, (oder z. B., daß der verworfene Zeuge abgehört werden ſoll, unter Vorbehalt des oberrichterlichen Enderkenntniſſes, auch über ſeine Glaubwürdigkeit).

2) Noch wichtiger iſt die Abſchaffung der in §. 200. der Obergerichtsordnung, dem Oberhofgericht aufgedrungenen Remiſſionen der Sachen zu neuem hofgerichtlichen Erkenntniß, und dagegen vorgeſchlagen:

„Wo das Amt beide Theile ſchon gehört hat, beim Hofgericht aber nur auf den eingebrachten Beſchwerden-Libell die Berufung verworfen, und nun hierüber ſich weiter beim Oberhofgericht mit Statthaftigkeit beſchwert worden, ſoll die Sache nicht mehr zum Hofgericht zurückgewieſen, ſondern der oberappellatiſche oder reviſoriſche Theil unmittelbar vor das Oberhofgericht geladen werden. So jedoch, daß ihm noch frei ſtehe, die Beweiſe, die er in der Mittelinſtanz hätte beibringen können, nun in der Exceptionalhandlung der dritten Inſtanz nachzutragen.

Dem zu Folge haben fortan die Mittelgerichte — ſo oft ſie Reviſionsverhandlungen für den Gebrauch eines angerufenen Oberhofgerichts-Erkenntniſſes inſtruiren — ſey es für ſummariſche Sachen der zweiten oberhofgerichtlichen Inſtanz, oder für ſolche Sachen dritter Inſtanz, die keine 600 fl. austragen — allemal auch den reviſiſchen Theil über die Handlung des Revidenten zu vernehmen und ſo die Acten in ihrer Ergänzung zum oberhofgerichtlichen Urtheil einzuſenden.

3) Das Reſtitutionsmittel — dieſe reiche Quelle der Chicanen und Prozeßverlängerungen — möglichſt zu beſchränken und zu vereinfachen habe ich folgende Mittel empfohlen:

a) daß unter Aufhebung der Rechtsbelehrung vom 22ten Auguſt 1808, ein Reſtitutionskläger nie zu einem tiefer unten ſtehenden Richter zurückgewieſen werden ſoll, als derjenige iſt, der das letzte Urtheil, gegen welches jetzt die Reſtitution wegen vorgefundener Neuheiten geſucht wird, ausgeſprochen hatte;

b) daß wenn derſelbe Richter der letzte in der Inſtanzenreihe des Hauptprozeſſes, je nach der Natur deſſelben, iſt, er auch die Reſtitutionsklage in einziger Inſtanz abzuthun habe;

c) daß die dritte bisher zuläſſige Alternative des Reſtitutionseides (daß der Implorant vorhin geglaubt habe, es wäre der, ihm zwar ſchon früher gekannte und zu Gebot geſtandene Punkt, den er jetzt als Neuheit gebraucht, zu ſeiner Sache nicht dienlich) abgeſchafft, und jeder Reſtitutionskläger beſtimmt gehalten ſeyn ſoll, nur nach der erſten oder zweiten Formel (nämlich, daß er die Neuheiten nicht gewußt oder ſie nicht gehabt, noch haben können) ſich zum Eid zu erbieten;

d) daß wenn die Neuheit in einem beſſern Beweis früher ſchon vorgetragener Facten geſetzt wird, dazu nicht mehr der Eides-Delation ſich bedient werden kann, als welche der Implorant in dem frühern Hauptprozeſſe ſchon — mit der Vorſicht, daß ſie nur eventuel geſchehe — hätte gebrauchen können und ſollen;

e) daß ein Reſtitutionsgeſuch, wenn es vor der Vollziehung des vorausgegangenen condemnatoriſchen Urtheils eingebracht iſt, dieſe nicht hemmen ſoll — wenigſtens nicht, wenn der imploratiſche Theil Caution für den Fall leiſtet, da er nachmals im Reſtitutorium zu einem Wiedererſatz verurtheilt würde;

f) daß ein zweites Reſtitutionsgeſuch gegen daſſelbe Urtheil nicht mehr — oder wenigſtens ohne die

Executionshemmung durch eine Caution erſchweren zu können — ein drittes aber durchaus nicht mehr, ſtatt haben ſoll;

g) daß gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß, von deſſen Publication an, in 5 Jahren jede Reſtitutionsklage verjährt ſeyn ſoll — damit man die Gewißheit einer Rechtskraft erlebe!

4) In genauem Zuſammenhang mit dieſen Betrachtungen ſteht die vom Verſchleif aller Beweiseinbringung, unter dem Schein des Appellations-Beneſizes. Dagegen iſt vorgeſchlagen worden:

a) daß wenn der in einem unterrichterlichen Interlocut vorgeſchriebene Beweis nicht im probatoriſchen Termin derſelben Inſtanz geführt werde, er verſäumt ſey, und in der höhern Inſtanz nicht mehr ohne mitverbundene ſattſame Reſtitutionsgründe gegen die Verſpätung, nachgeholt werden könne;

b) daß die freiwillige Beweisantretung über behauptete Facten, in der erſten Hauptſchrift der Appellations-Inſtanz, nach dem generellen Aufruf des Geſetzes ſelbſt, geſchehen müſſe oder verſäumt ſey;

c) daß in dritter Inſtanz als ſolcher durchaus keine weitere Beweisführung mehr Statt habe, auſſer im mitverbundenen Reſtitutionsweg;

d) daß wenn mitten im Lauf des Hauptprozeſſes — ſey es in erſter, zweiter oder dritter Inſtanz — eine Reſtitution gegen Beweisverſäumniß erbeten wird, darüber nicht mehr, wie bisher, nur leichthin reſtituirt — ſondern eben ſo gut, als bei dem geſonderten Reſtitutionsmittel — ein Eid oder gleichgeltender genügender Beweis, der zur Entſchuldigung der Verſäumniß diene, geleiſtet werde;

e) daß unter dieſer Vorausſetzung, die Verhandlung hierüber, bei derjenigen Inſtanz, wo ohnehin die Hauptſache jetzt ſchwebt, verbleibe, und, mit dieſer entſchieden werde, alſo auch hier keine Remiſſion an einen untern Richter zur Folge habe.

Solchergeſtalt kann dieſe Neben-Reſtitution, wenn ſie während des amtlichen Prozeßlaufs ſchon geſucht wird, durch alle Inſtanzen mitlaufen; wenn ſie aber beim Mittelgericht erſt einkommt, durch noch zwei Inſtanzen. Wird hingegen in letzter (hof- oder oberhofgerichtlicher) Inſtanz ein erheblicher Beweis nachgebracht und zugleich beſchworen:

„daß während des Laufs der frühern Inſtanz der Probant dies Beweisthum nicht gewußt, oder nicht gehabt noch haben können,“

ſo iſt dies einer der Fälle, wo auch am Oberhofgericht Beweishandlungen und ihre Erörterung in einziger Inſtanz zweckmäßig ſind, um das unſelige Remiſſionsſyſtem nicht wieder aufkommen zu laſſen.

§. 4.

5) Ein anderer, weitſchweiſiger Mißbrauch iſt der des Caſſationsmittels. Ich habe in meinem frühern Werk, S. 122. hiſtoriſch entwickelt, wie die Teutſchen zu ihrer complicirten und meiſtens zweckwidrigen Legislation in dieſem Fache gekommen ſind. Die vorgeſchlagenen Hilfsmittel reduciren ſich auf folgende Sätze:

a) Da, nach unſern badiſchen Geſetzen, jede Nullität, ſchon im Weg des allgemeinen und ordinären Appellationsmittels, zur Beſchwerde und Mitabhilfe kommen kann: ſo bedarf es, ſo oft dieſer Weg noch offen iſt, keines beſondern Caſſationsmittels. Nur alſo wo — wegen Mangels an der Ordinationsſumme, oder wegen der Qualität eines ſummariſchen Prozeſſes, der den dritten

Rechtszug ausſchließt — der Appellations⸗ oder Reviſionsweg ſich nicht mehr darbietet, ſoll das Caſſationsmittel, als ein auſſerordentliches eintreten können, aber nur unter weitern Beſchränkungen.

b) Mångel durch die Incompetenz oder die Befangenheit des Richters, ingleichen Mångel in der Qualification der Parteien zur Sache, oder in ihrer richtigen Vertretung vor Gericht — wozu auch ihre Zulaſſung zum Beweis gehört — endlich ein Mangel in dem legalen ſchriftlichen Ausſpruch eines Richters — ſind allerdings unheilbar, nöthigen mich aber doch, ſobald es mein Richter iſt, der geſprochen hat, das Caſſations⸗Mittel gegen ihn einzuführen in den Friſten und übrigen Formen, die das Geſetz vorſchreibt. Dieſe brauchen aber keine långere und feyerlichere zu ſeyn, als bei jeder andern Berufung, und alle Ordinationsſumme fällt nothwendig weg. Eben deßwegen aber, und damit die Chicane nicht mit Kleinigkeiten oft kämpfen möge, ſoll

c) wenn nur die Perſonen im Gericht geſetzlich feſtgeſtellt und gehört ſind, die Beſchwerde gegen alle andern Formfehler, oder ſogenannte Mißleitungen, die der Richter begangen haben mag, nicht

ein mehreres Gehör finden, als der Hauptſtoff des Rechtſtreites. Das heißt mit andern Worten: wo, nach Verhältniß der Summe und der übrigen Qualification des Prozeſſes, ein Richter der letzte iſt, um das Eigenthum ſelbſt zu- oder abſprechen zu können: da ſey und bleibe er auch der letzte in dem Ermeſſen über alle Prozeßleitung. Derjenige, dem das Größere anvertraut iſt, beſitze auch die Uebertragung des Kleinern; die Partei ſoll ſich alſo über Leitungsformen nur ſo weit, als ihr in der Hauptſache noch eine Berufungsinſtanz zukommt, mitbeſchweren, andernfalls aber nicht weiter beſchweren können.

d) Gleiches habe noch vielmehr, hinſichtlich der Frage Statt, ob contra jus in thesi erkannt worden ſey? Den kaum erhörten Fall ausgenommen, da gegen die directen Worte eines klaren Geſetzes erkannt worden wäre — in welchem Fall der Richter aus den Schranken tritt, innerhalb deren blos die Gerichtbarkeit ihm übertragen worden, alſo nicht legaler Richter und ſein Spruch von ſelbſt nichtig iſt — giebt es bei allen Fällen, wo das Geſetz erſt einer Auslegung bedarf, gar keine Verſündigung contra jus in thesi, ſondern ſobald der Richter interpretirt, handelt er ex hypothesi. Da nun eine Beſchwerde hingegen nicht beſſer und

nicht ſchlimmer als eine andere appellatoriſche iſt: ſo iſt ſie hörbar oder nicht, je nachdem ein ordinärer Berufungsweg noch für alle offen oder verſchloſſen iſt. Eine eigene Caſſationsbeſchwerde in auſſerordentlichem Weg, werde alſo für nicht zuläſſig erklärt, und damit ein Heer von Weiterungen, die jetzt noch die geſetzlichen Schranken der Berufungen verſpotten, niedergeſchlagen.

c) Wo denn aber (nach dem Abſatz b) eine eigene Kaſſationsklage Statt hat, da ſey ſie, hinſichtlich einer dem Bezirks-Amt angeſchuldigten Nullität, nur mittelſt eines Zuges bis zum Hofgericht — nicht auch bis in die dritte Inſtanz zuläſſig — auſſer wenn die mittlere einer ſelbſt begangenen Nichtigkeit beſchuldigt würde. Und gegen die Erkenntniſſe des oberſten Gerichtshofs kann keiner Partei das Recht zu einer Caſſationsbeſchwerde eingeräumt werden. *)

---

*) Nur der Regent kann — auf Supplication oder ohne ſolche — auch ſeinen Caſſationshof viſitiren und, je nachdem er den Stoff einer urgirten Beſchwerde findet, den Bittſteller ſogleich zurückweiſen oder durch eine auſſerordentlich niedergeſetzte Staats-Commiſſion prüfen und erkennen laſſen, ob ſein Oberhofgericht auſſer den Grenzen ſeiner Beſtallung und in ſo fern nichtig geſprochen habe?

f) Wenn ein ganzer Gerichtshof einer Nichtigkeit angeklagt werden will: ſo ſoll kein Verfahren vor Hinterlegung ſtarker, vom Geſetz zu beſtimmender Succumbenzgelder Statt haben.

g) Neuheiten aber können, mittelſt alsbaldigen Beweiſes, dabei zu Hilfe genommen werden.

6) Endlich dringen ſich hier noch verſchiedene nothwendige Sicherungen und Abkürzungen im ſucceſſiven, poſſeſſoriſchen und petitoriſchen Prozeſſe auf, womit ich zugleich einige andere, in der Nähe liegende Ausbeſſerungen berückſichtigt habe, indem ich vorſchlug:

a) Wo erſt von Erlangung des Beſitzes einer, zuvor vom Andern nicht beſeſſenen Sache die Rede wird — wie z. B. nach Satz 1008 des Landrechts — da ſoll nur ſummariſches Verfahren, und wenn der Petent ſich durch das Erkenntniß der erſten Inſtanz beſchwert glaubt, nur die ſummariſche Appellation Statt haben.

b) Wo die Eigenmacht Jemand aus dem Beſitz wirft, oder ſonſt in ihm ſtört, da iſt die Polizei zwar befugt den Ruheſtand augenblicklich herzuſtellen. Es ſollen jedoch ihre Vorkehrungen der Beſitzbe-

fugniß nichts geben und nichts nehmen, ſondern es iſt daneben jeder Partei vor Ablauf eines Jahrs erlaubt, den Richter anzugehen, daß er im ſummariſchen Verfahren über die Eigenmacht noch erkenne, wogegen nachmals nur eine einzige ſummariſche Berufung, wie vorhin, Statt hat. Dieſes mit der unten folgenden Klage auf den titulirten Beſitz nicht zu verwechſelnde summariissimum, deſſen der §. 92. der Obergerichtsordnung gedenkt, beſteht alſo dermaßen fort, daß — über bewegliche ſowohl als unbewegliche Sachen, und ohne Unterſchied, wie lang oder wie kurz der Depoſedirte vorher ruhig beſeſſen habe — dieſes bloſe Factum des Beſitzes — zugleich aber, ob derſelbe nicht hinderliche Fehler der Gewaltthätigkeit, der Heimlichkeit des precären oder durch einen Contract beſchränkten Zuſtandes gegen ſich habe? — erörtert wird. Und um hierunter nach dem Sinn der nunmehrigen Geſetze die fiscaliſchen Rechte mit denen der Unterthanen unter ſich, auf einen gleichen Fuß zu halten: ſo ſoll folgen, daß wenn Jemand gegen eine vermeintliche ſolche Depoſſedirung ein Mandat ſucht, er künftig nicht erſt, das wohlerworbene Recht ſeines gehabten ruhigen Beſitzes, ſondern nur dieſen ſelbſt darzulegen brauche; wo übrigens gegen das vom erſten Richter abgeſchlagene Mandat eben=

falls noch die ſummariſche Berufung Platz grei-
fen ſoll.

c) Wenn neben einem petitoriſchen Hauptprozeß, für die Zeit ſeiner Dauer, der Richter den Beſitzſtand modificirt — z. E. durch Arreſt, oder Sequeſter-Erkennung oder Aufhebung, durch Inhibition oder deren Aenderung, durch interimiſtiſche Alimenten- oder Vorſchuß-Beſtimmung, durch Erkenntniß über den Suspenſiv-Effect, überhaupt durch eine Proviſionalverfügung: ſo verſteht ſich, daß dagegen ebenfalls noch fernerhin nur eine ſummariſche Berufung Statt hat, wo dem ungeachtet die Hauptſache (z. E. über das Eigenthum einer unter Arreſt gelegten Summe) petitoriſch durch drei Inſtanzen erörtert werden kann.

d) Wo die ſummariſche Appellation beim Zug von einem Amt an ein Hofgericht eintritt: da ſoll eben dieſelbe, beim Zug der privilegirten Prozeſſe vom Mittelgericht an das Oberhofgericht, künftig Statt haben, ſo, daß zwar wie bei der bisherigen Reviſion die Beſchwerde und ihre Beantwortung kurzen Weges beim Hofgericht exhibirt, aber auch auf ſogleich beigebrachte neue Beweiſe im nachmaligen oberhofgerichtlichen Erkenntniß Mitrück-

ſicht genommen, übrigens allemal, ohne fernere Ausnahme der Gantſachen, der Appellat, gegen welchen eine reformatoria geſucht wird, kürzlich gehört werden ſoll.

e) Die Klage auf den ſtärkern Beſitz — die das Landrecht Satz 544e bei der liegenden Habe zuläßt und die nach Satz 516a auch auf Rechte, welche an Liegenſchaften haften, ſich erſtrecken — iſt ſchon petitoriſcher Natur, läuft alſo bei ſonſt gleichen Umſtänden, im ordinären Prozeſſe.

f) Da es aber im Sinn des neuen Landrechts liegt, daß nicht über das nehmliche Streitobject zweierlei petitoriſche Prozeſſe nach einander, mit einer Menge von Inſtanzen fortbeſtehen: ſo werde verordnet, daß — α) wer in der Lage iſt aus dem Satz 544 e auf den ſtärkern Beſitz zu klagen, zugleich wenn er will in derſelben Schrift die Eigenthums- oder ſonſtige petitoriſche Hauptklage mit verbinden und ſeine Bitte alternativ dahin ſtellen kann, daß ihm entweder das volle Recht oder wenigſtens das ſtärkere Beſitzrecht (bei welchem er weniger zu beweiſen braucht) zuerkannt werden möge. β) Wenn er hingegen nur die eine dieſer Klagen allein aufführt: ſo ſoll die andere, wofern nicht eine Reſtitution begründet werden kann, verfallen

ſeyn. γ) Dagegen muß auch der Beklagte glei-chermaßen alle ſeine poſſeſſoriſchen und petitori-ſchen Gegengründe mit einander vortragen, damit einmal die Rechtshäudel zu ihrem gedeihlichen Ende gelangen.

g) In dem anderweiten Fall aber, wenn nicht zuerſt auf deu ſtärkern Beſitz in der Jahresfriſt, ſondern blos auf das Hauptrecht ſelbſt, indem allemal nur einzigen petitorium geklagt werden will — ſoll doch zur frühern Sicherung des Eigenthums die Verjährungszeit dieſer Klage in der Maße abgekürzt ſeyn, daß ſie von der Zeit an gerechnet, da in einem vorausgegangenen summariissimo der interimiſtiſche Beſitzſtand durch's Richteramt be-ſtimmt und rechtskräftig geworden iſt, vor Ablauf von fünf Jahren übergeben ſeyn müße oder ver-loren gehe.

Ich bleibe, um den oberwähnten Punkt A. erörtert zu haben, bei den, in §§. 3 und 4 bezeichneten 6 Haupt-mängeln ſtehn, an denen unſere Procedur noch leidend iſt. Es läßt ſich nicht genug empfehlen, daß man damit anfangen möge, dieſe ſechs Gebrechen zu heben. Als-dann wird ſich ſchon eine ſo merkliche Erleichterung bei allen Gerichten zeigen, daß man mit den andern, mehr problematiſchen Projekten nicht zu eilen haben, und

der Werth des teutſchen Prozeßſyſtems in ſein verdien-tes Licht treten wird.

§. 5.

(Zu B.) Gehen wir indeſſen zu den minder noth-wendigen und minder ausgemachten, weitern Vorſchlä-gen über, deren ich gleichwohl im vorigen Werk, als verträglich mit unſerm, keineswegs aufzugebenden Sy-ſtem, als den Wünſchen des Gemeinſinns, ſo weit billig, entſprechend, und als fähig die Sache etwa in einem höhern Grad zu beſſern, gedacht habe.

Die erſte Idee dieſer Art hatte die Frage betroffen: ob nicht, mit und neben den fernern Referaten in den Gerichtshöfen, theils eine Einſicht des referenti-ſchen Acten-Auszugs ſchon vor dem Spruch, ſo oft die Partei es anſpricht, theils bei erheblichen und geſchloßenen Verhandlungen, noch ein Gehör der Parteien ſelbſt ſich ſo verbinden laſſe, daß der Zeit-aufwand für das Collegium ſowohl, als für die Anwälte, ſich ohne Stockung der Maſchine damit vertrage? — Ich glaubte dieſen Mittelweg gefunden zu haben, indem ich (§. 7., S. 174.) vorſchlug:

1) Man geſtatte den Parteien, daß wer will, bei Ein-reichung ſeiner Hauptſchrift, auf welche ein Referat

folgt, zugleich und nicht ſpäter die Bitte erklären könne, den Acten-Auszug von der Relation, ehe dieſe im Collegium abgelegt wird, einſehen zu dürfen und nach Befund darüber noch irgend gehört zu werden.

2) Im Fall dieſer, wenn auch nur von der einen Seite angebrachten Bitte, hat der Referent ſeine, ungeſtört vorangehende Arbeit in zwei Hefte — in den Acten-Auszug über Formalien und Materialien, ſodann in die Begutachtung, abzutheilen.

3) Nach Exhibition des Vortrags und des darüber wie bisher erhobenen Inſtructiv-Votums noch eines Stimmführers — wird das zweite Heft, die beiden Gutachten enthaltend, unter Siegel gelegt; hingegen die Einſicht des erſtern Heftes in der Regiſtratur dem bittenden und nun auch dem gegentheiligen Anwalt, wenn einer am Gericht iſt mit dem kurzen Termin weniger Tage verwilligt. An deren Schluß kann

4) die Partei dem Präſidenten, in ſchriftlicher Note, blos factiſche Erinnerungen gegen den Acten-Auszug übergeben und muß zugleich, wenn ſie es noch anſpricht, bitten zu einer mündlichen Plädirung vorgelaſſen zu werden — die jedoch nur bei ausgehandelten Prozeſſen, welche 600 fl. betragen, Statt

haben ſoll, wo hingegen die bloſe Relationseinſicht und Notenübergabe auch bei den kleinern Objecten und ſelbſt bei den Referaten über die Libelle, zuläßig wäre.

5) Der Präſident conferirt über ſolch eine Note mit dem Referenten und Legenten, die davon durch Zuſatz in ihren Arbeiten Gebrauch machen, oder es unterlaſſen können; allemal aber wird die Note den Acten beigelegt.

6) Iſt nun auch das Plädiren zuläſſig angeſprochen: ſo macht der Präſident den Tag voraus bekannt, an welchem referirt wird; nach verleſenen beiden Heften erſt, jedoch vor der Collegial-Deliberation, werden die Anwälte in den Seſſions-Saal gerufen und von dem Präſidenten erinnert, daß, da ſo eben die Relationen verleſen worden ſeyen, ſie kurz ſich faſſen mögen. Auch dürfen ſie für die ſchriftliche Note an ihn, höchſtens nur den Tax eines Bogens und für die Erſcheinung zum Plädiren, nur eben ſo viel der Partei aufrechnen. Dieſe ſelbſt, oder ein naher Freund, kann ſich um den Miteintritt anmelden; nicht leicht andere Zuhörer; hierüber entſcheidet indeſſen der Präſident. *)

*) v. Sparre-Wangenſtein bemerkt nicht ohne Grund, daß die Parteien in ihren Privatſtreitigkeiten, gar nicht ſchuldig ſeyen, die Notiznahme unberufener Fremden ſich aufdringen zu laſſen.

7) Sobald derſelbe erachtet, daß die Parteien genug angehört ſeyen, heißt er ſie abtreten und ruft, in dem wieder allein ſich befindenden Collegium, zuerſt die Hauptvotanten auf, ſich über das plaidoyer zu äußern; worauf ſodann das allgemeine Vorgeſpräch und nach dieſem die Abſtimmung, wie ſonſt, erfolgt.

Solchergeſtalt würden dieſe Acte etwa nicht zu lange dauern und auch nicht zu oft vorkommen. Der allemal ſchöne und mehrfältige Zweck verdient dieſe Probe. Sollte jedoch die Erfahrung zeigen, daß das Plädiren gleichwohl zu viel die Zeit raubte, oder die Geſchäfts- eintheilung erſchwerte: ſo geſtatte man doch die Einſicht des Acten-Auszugs vor der Referats-Ablegung, wovon die Parteien oft und dankbar Gebrauch machen werden. Aber eine Beſchränkung iſt auch hierbei rathſam. Die bei uns beſtehende Erlaubniß, noch einen Correferenten ſich zu erbitten, müßte nicht auch mit der eigenen Ein- ſicht des Acten-Auszugs gehäuft, ſondern nur alterna- tiv, um das Eine oder Andere gebeten werden können. Ein gehaltenes Maaß in Erweiterungen iſt Schutz gegen das Stocken der Maſchine.

Was bei dieſer teutſchen Weiſe am meiſten wegfiele, wäre die Parade vor den Zuſchauern, der theatraliſche Bau erhabener Gerichtsſitze, die Frequenz der rethori- ſchen Uebungen und eine auf dieſem Weg geſuchte Ver-

breitung der Rechtswiſſenſchaft. Aber die letztere iſt ebenſowenig als die Arzneiwiſſenſchaft zur Volkspraxis geeignet; und die Beredſamkeit wird feiner und angenehmer in hiezu eingerichteten höhern Schulen, und in landſtändiſchen Sälen ſich ausbilden, als in den meiſt langweiligen Verhandlungen der Civilprozeſſe, von denen hier die Rede iſt. In keinem Fall können dieſe Nebenzüge den Ausſchlag geben, wenn es die große und ernſte Frage gilt, über die mehr oder weniger gute Gerechtigkeitspflege im Land.

Ich hoffe nicht darum für einen Gefühlloſen angeſehen zu werden, daß ich hierbei demjenigen Syſtem huldige, das mehr auf die ſichere Ueberzeugung des Verſtandes, als auf lebhaftere Empfindungs-Erregung hinarbeite. Indeſſen wünſche ich die vorgeſchlagene gemäßigte Zulaſſung zu jeweils öffentlicher Verhandlung, auch unſerer Advocaten wegen. Diejenigen, in denen Stoff liegt, erhalten dadurch immer ſchon die anſpornende Gelegenheit, ſich hervor zu thun; und da in ihnen zugleich eine ſtarke Nachzucht für den Staatsdienſt beruht, ſo iſt es doppelt wichtig, auch in dem äußern Anſtand, und in der Redekraft die Fähigern zu unterſcheiden."

Ferner ſchien es mir thunlich und räthlich, — in Hinſicht der Befragung der Parteien über Thatſachen —

die franzöſiſchen und preußiſchen Vorgänge in der deß-fallſigen Geſetzgebung zu einer dritten Beſtimmung zu benutzen, wie folgt:

1) daß zwar nicht in der Regel, jedoch in ſeltnern Ausnahmen, das Examen einer Partei Statt hätte, und zwar

a) wenn es eine Partei auf ihre Koſten verlangt und der Richter die von ihr hiezu entworfene Fragen pertinent gefunden hätte;

b) wenn der Richter ſelbſt, auf eine Voranzeige des ernannten Referenten nöthig fände, über dunkel liegende Facten, die wahrſcheinlich die eine oder beide Parteien aufzuklären vermögen, officielle Fragen ſtellen und die Antworten mündlich zu Protokoll vor einem Commiſſär aufnehmen zu laſſen.

2) Daß bei dem anfänglichen Examen einer Partei Niemand als der Commiſſär und ſein Actuar gegenwärtig ſey, unmittelbar darauf aber der Gegentheil und allenfalls weitere Intereſſenten ſammt Anwälten beigerufen würden, wo dann Wechſelreden und ergänzende Fragen Statt haben, ſoweit der Commiſſär, der ſie immer unmittelbar zu leiten hat, nicht das Uebermaaß einſtellt.

3) Ein ſolches Protocoll werde ohne weiters zu den Acten genommen und von dem Referenten benutzt. *)

Aehnlichergeſtalt (ſo hatte ich bemerkt) ſcheint es mir Achtung und Nachahmuug zu verdienen, daß das Gericht auch amtshalber auf Abhör dieſes und jenes Men-

---

*) Mittlerweile ſind in einem, von dem Miniſterium erhobenen Gutachten des Oberhofgerichts über die Beſchränkung der Zeugenbeweiſe, folgende gemäßigte Grundlinien gezogen worden: da der Satz 1348 des neuen Landrechts extenſiv interpretirt werden muß — ſo, daß jede, auch hypothetiſche Unmöglichkeit (Erſchwerung), die einen Contrahenten ohne ſeine grobe Schuld hinderte, ſich ſogleich zur Zeit eines geſchloſſenen Vertrags mit Urkunde zu verſehen — ein Grund für ihn ſey, ſich mit nachträglichem Zeugenbeweis helfen zu dürfen; da ferner eine dunkle oder unbeſtimmte Urkunde, welche zum Beweis eines Klaggrunds oder einer Schutzrede allein nicht genüge, nach Satz 1346, als Beweiſes-Anfang, durch Zeugen ſupplirt werden könne; da endlich — ſo oft es die angefochtene Aechtheit und Redlichkeit einer Urkunde ſelbſt gilt, alle Zeugenaufführung ohnehin zuzulaſſen ſey: ſo ſey es nicht nöthig, unſer Geſetz ſelbſt abzuändern, welches andererſeits den Vortheil bringe, daß jeder Contrahent befliſſen bleibe, die größere Sicherheit und Klarheit, welche allerdings der Urkundenbeweis zu liefern pflegt, ſich anzueignen; und daß ein Heer von meiſtens muthwilligen Prozeſſen, womit noch Nebenreden oder Nebenbedingungen gegen ganz klare Urkunden behauptet und durch Zeugen bewieſen werden wollen, niedergeſchlagen ſeyen, ſo oft der Gegenbeweisführer auch darüber ſich mit Urkunde hätte verſehen können und ſollen.

Uebrigens hat das Oberhofgericht ſelbſt darauf angetragen, daß die Abhör der Zeugen zwar ferner in der Regel vor ihrer Ortsobrigkeit, aber in geſtatteter Gegenwart der monitorſch beizuladenden Parteien oder deren Anwälte, vor ſich gehen ſolle.

ſchen, in welchem eine Quelle der Wahrheit nach acten mäßigen Umſtänden beruhen mag, erkennen kann, obſchon keine Partei ihn aufgeführt hätte. *)

Endlich habe ich eine näher zu begründende Geſetzgebung hinſichtlich der Executionen (S. 197 ꝛc.) vorgeſchlagen, damit einerſeits der Credit in der Sicherheit des Gläubigers ſeine feſte Stellung behalte, andererſeits der Schuldner nicht von dem geſetzlichen Schutz verlaſſen ſey, ſoweit ſeine Erleichterung oder Rettung ſich noch mit der Vollſtreckung gegen ihn verbinden läßt. Die Hauptſätze ſind folgende:

1) Hier verdient der Satz 1244 des franzöſiſchen Geſetzbuches Nachahmung. Daſſelbe räumt dem Richter die Befugniß ein:

„je nach der Lage des Schuldners mäßige Zahlungsfriſten zu geſtatten, und unter Fürſorge

---

*) Mein Gegner widerſpricht (S. 94), „daß es dem Richter erlaubt wäre, nach eigener Willkühr Leute als Zeugen in den Prozeß zu ziehen, welche die beiden Parteien vielleicht oft aus guten Gründen nicht vorbringen wollten" — So ſelten nun dieſer unterſtellte Fall ſeyn würde: ſo räume ich doch die Beſchränkung als paſſend ein: der Richter ſoll einen, für die Wahrheit nützlich ſcheinenden Zeugen den Parteien zur Abhör vorſchlagen können, jedoch nur in dem Fall ihn wirklich abhören, wenn wenigſtens eine der Parteien es verlangt, und gegen etwaige Termins-Verſpätung reſtituirt werden kann.

für die Erhaltung des bisherigen Standes der Sache, die Gerichtsprocedur eine Zeit lang einzuſtellen."

Man gebe dieſe Legitimation wenigſtens auf einige Erholungszeit den Richterämtern, ſchreibe Ihnen aber ein maximum der Nachſicht (gegen welche alsdann keine Appellation Statt hätte) vor, etwa daß ſie Friſten längſtens auf ein Jahr in dringenden Umſtänden geben können, ehe der Zugriff erkannt wird.

2) Bei den executiven Verſteigerungen wird entweder bis zu dem taxirten Preis geboten, oder nicht. Erſternfalls werde ſogleich zugeſchlagen; letzternfalls dem Creditor (auſſer Concursfällen) die Adjudication nach dem taxirten Preis angeboten, aber nicht aufgenöthigt, ſondern wenn er nicht einwilligt, muß er ſich nur noch eine Abwartung beſſerer Steigerungsgelegenheit gefallen laſſen, die aber wiederum nicht länger als höchſtens von einem Jahr ſeyn dürfte, nach deſſen Verlauf à tout prix losgeſchlagen werden müßte. Dies ſchlöſſe jedoch

3) nicht aus, daß die Steigerungsbedingungen ſelbſt noch, unter andern Vorſichten zwei bis 3 Zahlungszieler höchſtens enthalten dürften, ſo daß der Cre-

ditor verſichert wäre, ein Drittel ſeiner Forderung baar von dem neuen Käufer, und dabei ein conſtituirtes Eigenthumsrecht auf die Sache für die andern von dem Käufer fort zu verzinſenden zwei Drittel, ſodann ſpäteſtens in weiterm Jahr, abermals ein Drittel baar, und im zweiten Jahr den Reſt ausbezahlt zu erhalten. Solchergeſtalt hätte der Credit ſeine feſte Stellung und dem Schuldner würde doch ſeine Habe nicht leicht verſchenkt und entwendet. In Fällen aber, wo ſeine Noth geringer, oder gar der Schuldner in dem Wohlſtand, daß er ſich ſelbſt helfen könnte, wäre, wenn er nur thätig ſeyn wollte — wird der Richter an den maximis der Friſten ſtark abbrechen. Uebrigens verſteht ſich, daß in Wechſel- und überhaupt in Handelsgeſchäften die parateſte Execution keinen Aufenthalt zu leiden hätte.

4) Bei den kleinen Hilfsvollſtreckungen, die noch keinen Angriff von Liegenſchaften nöthig machen, durchaus keine Preſſer — auch proviſoriſch keine — überhaupt keinen Unterſchied in der Executionsweiſe, ob die Staatskaſſe oder ein anderer Gläubiger ſein Recht fordere. Endlich

5) genaue Aufſicht und billige, feſte Schranken, hinſichtlich der Gebühren des Gerichtsperſonals.

§. 6.

So weit, als bisher überblickt worden, hatte ich die Vorſchläge in meinem Buch geführt. Nun erſchien, beinahe gleichzeitig, das Werk des Herrn Präſidenten von Feuerbach: „Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. *) Ich wünſchte zwar, daſſelbe ſchon früher beſeſſen zu haben — finde darin trefflich beleuchtete prolegomena zu einer künftigen Entſcheidung: was uns denn eigentlich frommen mag? Nur bedauere ich nicht minder, daß — zur Zeit wenigſtens, und bis die ſchätzbaren Reſultate, die wir von ſeiner gelehrten Reiſe zu den franzöſiſchen Gerichten hoffen, nachgeliefert werden — einer nähern practiſchen Anwendung noch ſichtbar ausgewieſen wird. Ich möchte hierin Herrn von Feuerbach vergleichen mit einem Spazierenden auf Anhöhen, der da reine Lüfte trinkt und an dem Anblick in die Thäler umher ſich vergnügt, aber nicht geneigt iſt, in dieſe ſelbſt hinabzuſteigen, noch weniger in denſelben ſich häuslich niederzulaſſen. Ich belege dieſe Wahrnehmung mit zweien Beiſpielen.

Von dem umſtändlich behandelten ſchriftlichen und mündlichen Verfahren, bemerkt derſelbe S. 230, daß

---

*) Gieſſen bei Heyer 1821.

keines von beiden einen unbedingten Vorzug habe. Gleichwohl wird das leztere mehr in Schuz genommen, theils auf S. 241, durch einen ſtarken Ausfall gegen die Referate „Wozu Umwege, heist es, ſtatt des nahen geraden Weges? und warum erſt aus der zweiten Hand nehmen, was man weit kürzer und ſicherer (?) aus der erſten haben kann?“ — theils durch folgendes Gleichniß:

„Wer unſer gegenwärtiges, raſtlos ſich abarbeitendes, doch immer nur wenig förderndes Treiben in der Nähe betrachtet hat, wird ſich kaum enthalten können, an ein Mühlwerk zu denken, für welches zahlreiche Geſellen und Jungen in emſiger Haſt das Waſſer aus der Quelle herbeiholen, um es tonnenweiſe ſelbſt über die Schaufeln des Rades zu gießen; aller Mühe ungeachtet dreht ſich dieſes nur langſam, blos ruckweiſe um ſeine Achſe, während, ohne daß es jenes Schöpfens, Tragens und Rennens bedürfte, das Werk in unvergleichbar raſcherem Schwung ſich fortbewegen würde, wenn man nur den verſtändigen Entſchluß faſſen wollte, die lebendige Quelle ſelbſt zur Mühle herzuleiten.“

Indeſſen iſt gewißlich dem Hrn. Verfaſſer die hinkende Kehrſeite nicht entgangen, indem er ſelbſt S. 272

den Vorzug der Schrift mit dem feſten ſichern Boden vergleicht, und S. 284 bemerkt: die Wage ſcheine ihm, zwiſchen dem Mündlichen und Schriftlichen im Gleichgewicht zu ſchwanken. Nur durch geſchickte Combination von beiden, heißt es S. 300, könne die große Aufgabe vollſtändig gelöst werden. Aber wie? wird nicht geſagt; nur merkt man, daß Ihm das Schriftliche der Franzoſen nicht genügt und Er mehr auf die preußiſchen Status controversiae hinneigt. In keinem Fall kann eine nur mäßige Ausbeſſerung gemeint ſeyn, denn S. 325 bis 330 wird behauptet, daß das neue Werk nicht in das alte Fachwerk eingepaßt werden könne; und ſo ſey denn mit Einführung der Mündlichkeit die Nothwendigkeit gänzlicher Umänderung unſeres Prozeſſes unzertrennlich verbunden, ſo daß man auch huissiers haben müſſe!

Sodann heißt es vom Ganzen S. 400 im Kap. X, unter der Rubrik: Hindeutungen auf Friedens- und Gewiſſensrichter:

„das Ergebniß unſerer bisherigen Betrachtungen beſteht in folgenden Hauptpuncten:“

1) „die Parteien ſollen vor dem urtheilenden Gericht mündlich ihre Sache verhandeln;“

2) „den mündlichen Verhandlungen zum Erkenntniſſe geht in bürgerlichen Rechtsſachen ein ſchriftliches

Vor=Verfahren durch eingereichte Wechſelſchriften voraus, welche dazu dienen ſollen, den Streit zu ordnen und den Stand der Sache feſt zu ſtellen.“

3) „Jeder Parthei ſteht es frei, durch einen Fürſprecher ihre Sache zu verhandeln.“

4) „Die Verwaltung der Gerechtigkeit — worunter hier blos die Beurtheilung und Entſcheidung ſtreitiger Rechtsſachen verſtanden wird — ſoll nur collegialiſch=zuſammengeſetzten Gerichten übertragen ſeyn.“

Der Herr Verfaſſer ſcheint wenig geneigt, auch bei den kleinſten Händeln von dieſen Sätzen abzugehn. Er unterſchreibt zwar nicht die Meinung des Hrn. Engelhard, *) der darüber allemal im Hauptort eines collegialiſchen Gerichtsſitzes Prozeſſe durch Advocaten geführt wiſſen will — ein Vorſchlag bei dem ich den practiſchen Blick gänzlich vermiſſe — aber der Feuerbachiſche ſcheint nicht um vieles gebeſſert zu ſeyn. Es wird bedauert, daß man nicht in erſter Inſtanz ſchon Advocaten haben ſollte; und die Kleinrichter werden ebenfalls verworfen,

*) In dem Entwurf einer verbeſſerten Geſetzgebung für bürgerliche Rechtſtreitigkeiten, Bd. I. Theil 3.

es wird ſogar vorgezogen, lieber „auſſer dem Rechtsſchutz zu leben, als unter einer Gewalt, welche uns Uebel thun darf, ohne daß wir ſie von uns abwehren dürften“ (wirft dieſer Satz nicht auch ganze Spruch-Collegien, und überhaupt alle Obrigkeiten um? — Und kann man wohl im Ernſt den Rechtſtand unter unſern Landbeamteu ſolchergeſtalt ſignaliſiren?) Da aber einmal keine einzelne Rechtsbeamten ſeyn ſollen: ſo verfällt der Herr Verfaſſer auf erzwungene Schiedsrichter aus dem Volk, die (gleichſam wie Geſchworne) ohne Rechtsordnung, nach ihrem Gewiſſen und natürlichen Tact, über das kleine Eigenthum entſcheiden ſollen. Bei ganz geringen Objecten von wenigen Gulden, ſind bei uns längſt — zur großen Erleichterung der Unterthanen und Aemter — unſere Ortsvorſteher, unter Vorſchriften, die ſie wohl zu faſſen vermögen, zum Spruch ermächtigt; aber bei Summen über 15 und oft bis an 100 fl. würde die rechtloſe Willkühr der Entſcheidungen noch ein größerer Gräuel ſeyn, als der gleichſchädliche Zwang, nicht anders, als mit einem doppelten und dreifachen Aufwand des Objects, zum erſchwerten Recht gelangen zu können. Durch die einzelnen, an geſetzliche Formen gebundenen Beamten kann allein jenen beiderſeitigen Klippen ausgewichen werden; warum wollte man es nicht? Nachdem der Herr Verfaſſer darüber das Verlangen ſeiner Leſer hochgeſpannt hat: ſo bricht er mit folgender Erklärung (S. 411) ab:

„Indem ich mich anſchicke, die Idee von beſtellten Schiedsmännern, im Sinne der römiſchen Gerichtsverfaſſung zu entwickeln und zu zeigen, wie jene Idee mit dem Friedensrichteramt im Geiſte der Engländer verbunden werden könne, um uns Teutſchen zu geben, was ſelbſt der Engländer bisher nur wünſchen durfte; indem ich die Feder anſetze, um diejenigen Sachen, welche noch bei uns vor den ordentlichen Gerichten auf dem Wege förmlichen Rechtsſtreites verfolgt werden, aber ſchon ihrer Natur nach gar nicht für eigentliche Rechtsſachen gelten können, mithin nicht nach ſtrengem Recht, ſondern ex bona fide entſchieden werden ſollten, von den eigentlichen Rechtsſachen zu ſondern, und zu zeigen, daß, warum und in wie weit über jene nicht vor den ordentlichen (immer collegialiſch beſtellten) Gerichten, ſondern vor einzelnen, überall dem Volke nahen; und vom Volke ausgegangenen geſetzlich angeordneten Schiedsmännern, ohne förmlichen Prozeß und ohne Rechtsanwälte oder Fürſprecher, verfahren werden müße; indem ich zu dieſem und anderem, was damit in enger Verbindung ſteht, mich anſchicke — nehme ich wahr, daß ich bereits bei der Grenze der Aufgabe, welche die Ueberſchrift dieſes Werkes bezeichnet, angekommen bin, und ſogar dieſelbe einigermaßen ſchon überſchritten habe. Ich lege daher die Feder bei

Seite, um dieſelbe vielleicht ſpäter zur Ausführung dieſes Gegenſtandes wieder aufzunehmen."

Damit hat das Buch geſchloſſen. Mit gleicher Vorſicht wurde über die meiſten andern Materien ſich verbreitet, ſo daß man nicht klar die eigentliche Meinung des Verfaſſers erfährt, alſo ſich des Urtheils über dieſelbe billig enthält; daß aber mittlerweile jeder Partiſan im großen Kampfe, einzelne §§. des immer geiſtreich geſchriebenen Werkes für ſich anführen kann. Auch werde ich in der Folge noch vorzügliche Stellen deſſelben anzuziehen die Gelegenheit finden.

§. 7.

Eine andere, bald darauf erſchienene Schrift iſt gegen die meinige beſtimmt gerichtet, und führt den Titel: „Ueberſicht des mündlich-öffentlichen Verfahrens in Civil- und Criminal-Sachen — in Beziehung auf das Werk: Geſchichte der badiſchen Gerichtshöfe neuerer Zeit. *)" — Ich bin zuvörderſt dem, mir unbekannten Herrn Verfaſſer dankbar für jede Achtung, die er mir erzeigt, und für den gemäßigten Ausdruck, mit dem er ſich gegen meine Meinungen erklärt. Ueberzeugt, daß wir

*) Frankenthal bei Enderes und Hertter 1821.

beiderſeits rein das Gute und Wahre ſuchen, mache ich es mir zur Pflicht, in den gleichen Schranken des Anſtandes meinen Gegner zu ehren — was übrigens bei mir ſo wenig, als bei ihm, die Freimüthigkeit des beſcheidenen Widerſpruchs ausſchließt. Würden alle litterariſchen Controverſen unſerer Tage ſo behandelt: ſo würden die Schriftſteller, indem ſie ſich nicht herab- würdigten, auch leichter der Wahrheit ſich nähern.

In der jenſeitigen Vorrede wird als ausgemacht vorausgeſtellt, daß bloſe Ausbeſſerungen des alten Sy- ſtems nicht mehr genügen ſollen, daher der Herr Ver- faſſer ſich nicht berufen erklärt, auf meine, gerade da- hin gehenden Vorſchläge ſich einzulaſſen. Er beſchränkt ſich beinahe allein darauf, die überrheiniſche Procedur in ihr Licht zu ſtellen und zu vertheidigen — einſeitiger, als ich es mit der cisrhenaniſchen that, da ich ein lan- ges Capitel mit dem Bekenntniß unſerer verſchiedenen Gebrechen aufrichtig gefüllt, aber auch die leichten Heil- mittel angegeben habe, welche den doppelten Beweis liefern, daß wir zu dem Bedürfniß einer totalen Re- form keineswegs genöthigt ſind, und daß wir vielmehr, jene Ausbeſſerungen vorausgeſetzt, große Vorzüge gegen das jenſeitige Syſtem behaupten können. Aber nach dem beſchränkten Plan meiner gegenwärtigen Abhand- lung — die nicht den ganzen Hauptſtreit wiederholen, ſondern die Verbeſſerungen zuſammen ſtellen und wägen

ſoll, auf die mein Gegner ſich nicht eingelaſſen hat — iſt es einleuchtend, daß wir unmöglich hier zuſammen treffen können. Einen Vorwurf indeſſen darf ich nicht mit Stillſchweigen übergehn. Ich habe, heißt es, nicht genug eigene Erfahrung im nachbarlichen Lande geſchöpft; es ſey hier nicht blos von verſchiedenen Meinungen, ſondern von der Statthaftigkeit meiner Prämiſſen die Rede, ich hänge mich nur an acceſſoriſche Unvollkommenheiten; hätte übrigens noch nicht in einem Lande gewohnt, deſſen Bewohner als grosjährig behandelt würden. —

Ich kann mich nun freilich nicht überzeugen, daß das mündliche Verfahren, und weitere Züge irgend einer freieren Behandlung, die Völker in grosjährige umwandle; wenn ſie es nicht ſonſt ſind, und ich glaube wenigſtens von beiden Uferbewohnern unſeres Rheins — wenn gleich mancher Nebenzug von jenſeits mir abgehen könnte — die Hauptverhältniſſe genug zu kennen, um zu ſagen, die Menſchen ſind hier und dort einander überaus werth, ſind im ſchönen Aufſchwung zu einer gewiſſen Mündigkeit — die ich darum noch keine volle Grosjährigkeit nennen möchte. Aber mehrere Betrachtungen die ſich hieran leicht anknüpfen ließen, würden mich von meinem Zweck abführen. Die einſchlagende Frage bleibt nur die: ob ich im Weſentlichen das überrheiniſche Procedurſyſtem treffend geſchildert, ver-

glichen und beurtheilt habe? Wenigſtens ſtehen mir auch jenſeitige geachtete Schriftſteller hinſichtlich der meiſten meiner Prämiſſen zur Seite; ich berufe mich auf meine beſtimmten Allegationen und beſchränke mich hier probeweiſe eine Hauptſtelle aus meinem Werk und aus der Erwiderung meines Herrn Gegners dem Leſer zur eigenen Prüfung vor die Augen zu bringen.

Ich hatte in den §§. 5. und 6., über die öffentliche mündliche Verhandlung, eine gute Seite derſelben voraus zugegeben und ſelbſt geſchildert, darauf aber mich alſo ausgedrückt:

„Indem wir die Bedeutenheit dieſer Betrachtungen ehrend anerkennen, gleichen wir dem Beſucher einer großen Meſſe, der eine ihn anziehende Waare ſchön, glänzend und auch nützlich findet — aber nun erſt fragt: was ſie koſten ſoll? Allein ehe wir dies Beiſpiel näher anwenden, laßt uns noch prüfen: wie die Ueberrheiner ſelbſt, bei dem, was ſie haben, ſich eigentlich befinden mögen, ſo weit wir mit unſerer Empfindungsweiſe uns in ihre Lage denken?

Was zuvörderſt die Oeffentlichkeit anlangt, ſo fallen uns zwei dunkle Puncte in die Augen. Erſtens die Hörſäle pflegen, in den vielen Fällen gewöhnlicher Pro-

zeſſe — die der Neugierde und Klatſcherei keinen Stoff geben — überaus leer zu ſeyn. Selbſt die Parteien, und zwar gerade die Nachdenkenden, merken bald, daß ſie durch das erlaubte Gaffen und Lauſchen zwar beiläufig ſehen, ob ihr Anwalt ſich tapfer wehrt, jedoch nicht auf den Grund der Sache kommen. Nicht einmal den zuhörenden Rechtsgelehrten gelingt es, in verwickelten Fällen, aus dem Chaos wider einander ſtehender Zeugen-Ausſagen, Urkunden, Bekenntniſſe, Geſetzauslegungen, präſumtiver Folgerungen — ein ſattes Reſultat der Wahrheit für ſich ſelbſt, aus dem Stegreif zu finden. Das für ihn unvorbereitete Geſchrei der kämpfenden Anwälte bleibt auch hier nicht beim Weſentlichen ſtehen, extravagirt oft bis zum Eckel in Nebendinge, ſo gut, als in unſern Advocatenſchriften — nur mit dem Unterſchied, daß damit unſer Referent allein im Leſen geplagt iſt. — Nun kommt noch die verführeriſche Ungleichheit des Rednertalents hinzu, das mit erwärmter Phantaſie leicht das ſchlichte Recht verjagt, und die Frage begründet: ob dieſer Theil der mündlichen Verhandlung — wenn er auch nicht unnütz für die Zuhörer wäre — nicht noch mehr ſchadet, als nützt?

Aber der zweite, abſchreckendere Umſtand bei dieſer geprieſenen Oeffentlichkeit, iſt der Contraſt der Finſterniß, worin die Parteien, Anwälte und Zuhörer gehalten ſind, darüber: ob und wie die richtenden Indivi-

duen ſelbſt die Verhandlung aufgefaßt haben? Dieſe begeben ſich nehmlich, in ein geſchloſſenes Nebenzimmer; wie könnten ſie auch anders, da ſie Menſchen ſind? Hier beginnt ihr nothwendiges, ungezwungenes Geſpräch — das gleichwohl unter dem Zwang einer äußerſt engen Zeit ſteht, denn ihr Publicum im Hörſaal wartet ſchon auf das Wieder-Vortreten und Urtheilsverkünden, auch andere auf heute beſtimmte Parteien warten. Die Richter können zwar ihren Ausſpruch ajourniren, dürfen dies aber nicht zu oft thun, weil der ganze Gerichts-Mechanismus es nicht zuläßt; ſollte nicht daraus folgen, daß viele Sachen der mittlern Qualität an der Reife der Erörterung leiden müßen — gerade darum, weil man mit dem Schein der öffentlichen Gerichtshaltung das Volk forterbauen will? — Niemand erfährt übrigens, welchen Antheil dieſer Stimmführer, welchen jener, an dem Ausſpruch haben. Es können ſehr unwiſſende Männer in dem alſo beſtellten Richteramte ſeyn, denn der einzelne pflegt das ganze Jahr hindurch in keine öffentliche Enthüllung noch Verantwortung zu kommen. Selbſt die in den Ausnahmsfällen noch verleſenen Relationen, wie auch die Gutachten des Staatsprocurators, bleiben nicht bei offenen Acten. — Und dieſe Verfaſſung ſollte den Namen der beſſern Oeffentlichkeit verdienen? Wo bleibt ihr bezweckter Hauptcharacter, daß das Publicum die Rechtspflege und Richter ſoll controlliren können?

Nehmen wir hier den Uebergang zu der Gründlichkeit. Dabei kommt zwar, unter jeder Form, das Meiſte auf die gute Perſonenwahl für die Gerichte an, und deren würdige Glieder am Ueberrhein erhalten im voraus alle gebührende Huldigung. Aber abſtrahirend von den Einzelnen, oder eine gleiche Beſetzung dies- und jenſeits Rheins unterſtellend — prüfen wir, unter welcher der beiderlei Formen es der willigen Gründlichkeit leichter oder ſchwerer wird, thätig zu ſeyn?

Der franzöſiſche Richter, wenn er blos die Parteien plädiren hört, faßt das Reſultat der Gerechtigkeit nicht ſicherer auf, als vorhin ſchon vom rechtsgelehrten Zuhörer bemerkt worden. Dabei alſo iſt noch wenig Troſt für die Partei. Er hat keine (genügende) Feſtſtellung des Thatbeſtandes vor ſich liegen, keinen zuverläſſigen Faden, mit dem er in dem Labirinth umher gienge. Er bedarf nothwendig irgend einer Art Referats. Das erkennen auch die Transrhenaner wohl, entweder referirt ihnen, in gewiſſen privilegirten Sachen der Staatsprocurator, oder es iſt der Präſident ſelbſt, oder ein dazu committirter Beiſitzer, der ſich zuvor mit dem, zwar unvollſtändigen Notenwechſel der Parteien und ihren Urkunden bekannt gemacht hat und jetzt, nach angehörter Plädirung den Faden im Deliberationszimmer aufnehmend, ſeinen Collegen etwas vorſagt, das ihnen für eine vollſtändige Reaſſumtion gelten muß. Da aber

auch dieſes gewöhnlich nur mit dem Munde, größten⸗theils aus dem Stegreif geſchieht und man, wie ob ſteht, aus dem Zimmer wieder wegeilt: ſo wird der unbefangene Sachkenner mit Scheue zurück treten. Zu geſchweigen von dem Uebergewicht des mitvotirenden Präſidenten. — Hier ſteht alſo das Weſen der gehei⸗ligten Juſtitz an einem geheimen dunkeln Abgrund, wäh⸗rend auf des Vorſaals glänzender Bühne fortgeſpielt wird! — Das Anerkenntniß dieſer Gefährlichkeit (was aber den vielen Rechtsſachen vom mittlern Gehalte nicht frommt, noch ſie ſichert!) liegt ſelbſt in der gewiſſen⸗haften Anordnung des Gerichts, wornach in großen Sachen ſchriftlich und umſtändlich referirt wird. Alſo iſt es doch wohl entſchieden, daß dieſe Methode die zu⸗verläſſigſte iſt, und es bleibt nur die Frage übrig, ob die mindere Vorbereitung etwa auch Zuverläſſigkeit ge⸗nug für die vielen mittlern und kleinern Sachen gebe? Mag ſie es für ganz einfache Schuld⸗ und ähnliche Klagen — dieſe erzeugen auch dieſſeits keine großen Vorträge und Acten; aber die gar vielen Sachen mitt⸗lerer Verwicklung? — Wie mit Recht würde man ein teutſch⸗geordnetes Obergericht tadeln und ſein Verfah⸗ren turbulent nennen, wo der Präſident geſtattete, daß blos auf mündliche Controvers zwiſchen zwei ernannten Votanten, oder auch Anwälten, ohne daß man den materiellen Fehlern ihres Vortrags nur nachſpüren könnte, ganze Urtheile gebaut werden wollten? Zudem

weiß der practiſche Geſchäftsmann wie relativ die jeweils erſcheinende Einfachheit ſey; und wie ſich, bei der rechtlichen Zergliederung einer ſolchen Sache — bald über den Klaggrund, bald über eine Schutzrede und deren Beweisführung, bald über den Competenzpunct, bald über Anhangspuncte — oft Zweifel erheben, an welche die Parteien ſelbſt nicht gedacht hatten.

Vergleichen wir nun näher die beſſere Deckung der Gerechtigkeit durch die Verfaſſung unſerer Obergerichte. Ueber alle factiſchen und rechtlichen Momente, liegen die vollſtändigen Acten vor. Sie werden bei ruhiger Muſe, ohne alle Einſpielung der Redekunſt, von einem Manne abgewogen, dem es zur ſpeciellen Pflicht gemacht iſt, die ganzen Acten nicht nur zu leſen, ſondern zu ſtudiren, und darüber ſeinen Vortrag, bündig und vollſtändig zugleich, niederzuſchreiben. Durch die nochmalige Ableſung ſeiner Arbeit kann jeder Collegialvotant ſchon von dieſem erſten Empfang ſeiner Sachkenntniß an, ſie in rechter Ordnung und daher mit weit mehr Sicherheit, auch in kürzerer Zeit, auf- und zuſammenfaſſen; denn das Ableſen der Relation, und die Beſprechung über ſie, iſt auch geſchwinder geſchehen, als die Anhörung der mit unnützen Abſchweifungen untermiſchten Plädirungen, ſammt den nachfolgenden Recapitulationen und Deliberationen im andern Zimmer. Niemand wird leugnen, daß eine gute Relation dieſe

beſſere Gewähr leiſte; es bleibt alſo wiederum nur die Würdigung des Mißtrauens zurück: 1) ob die Relation auch treu und gründlich ſeyn werde? 2) ob bei deren Vortrag die andern Räthe genug Acht geben werden? — Zwar hätte man bei der gegenwärtigen Hauptberechnung gar nicht nöthig, ſich auf dieſe Zweifel tief einzulaſſen, weil der Gebrauch einer anerkannt guten Sache nicht um eines jeweiligen Mißbrauchs oder Mißlingens willen aufzugeben iſt. Das ſagen uns hundert tägliche Uebungen der Vernunft. Aber wir haben auch die nähere Einlaſſung nicht zu ſcheuen; die teutſche Geſetzgebung hat bereits Mittel genug gefunden, um, nach menſchlicher Thunlichkeit, jenen Mißgriffen vorzubeugen. Ich erinnere zu 1) an den ſtärkern Aufruf zur perſönlichen Ehre, und an die lebhaftere Scheue vor den Gängen der Leidenſchaft, wie vor den Wegeilungen des Leichtſinns, dadurch, daß der Referent ſeine Arbeit mit Namensunterſchrift bei den Acten belaſſen und unter die Controlle der beiden Parteien, die ſie in der Folge einſehen können, ſtellen muß; ja, daß er bei uns, ſchon vor der Ableſung, dieſelbe ſammt den Acten in das Haus eines andern Collegen wandern ſieht, der ſie nun zu kritiſiren die Pflicht hat. Dies befördert 2) zugleich die Munterkeit beim Collegialvortrag, die ferner dadurch belebt wird, daß unſere Relationen in der Mehrzahl kurz — nicht zum Einſchläfern lang ſind. Dazu aber trägt die weitere Einrichtung bei, daß der Referent

ſelbſt ſich meiſtens gern kurz faßt, weil er mit vielen Relationen im Jahr aufzutreten motivirt iſt, theils durch die mehrere Gebühr, die er dabei verdient, theils durch die öffentliche Schätzung ſeines Fleißes, der im Jahrsbericht ſich von ſelbſt anrühmt.“

(Hier gieng ich zu den oberwähnten, vorgeſchlagenen Zuthaten über.)

§. 8.

Der Herr Verfaſſer der Gegenſchrift läßt ſich auf die vorſtehende Stelle meiner Schrift, von Seite 73 an, mit folgenden Worten vernehmen, denen ich in Parenteſen einige kurze Repliken ſogleich anfüge.

„Unter öffentlichem Verfahren (ſagt er) verſteht der Herausgeber dasjenige, wornach der prozeßführende Theil die ganze (?) Action von Anfang bis zu Ende ſelbſt mit anſehen und anhören kann; wornach jeder Theil bei allen (?) Verhandlungen zugegen ſeyn und etwaige Irrthümer abwenden kann (dafür iſt ebenfalls geſorgt durch meinen Vorſchlag, daß die Acten-Extracte der Referenten, ſchon vor der Aburtheilung, von der Partei eingeſehen werden können), wornach er den Zeugen und ſeinem Gegner gegenüber ſtehen und diejenigen Fragen ſtellen laſſen darf, welche er zur Ergründung der Wahr-

heit geeignet findet (auch dies iſt für's Badiſche jetzt vorge-ſchlagen); wornach jeder Einwohner berechtigt iſt, den Sitzungen (nur nicht dem weſentlichen Theil der Deliberation — wovon bald ein Mehreres) beizuwohnen; wornach endlich der Richter gehalten iſt, mit einem klaren, deutlichen Urtheil alle Gründe ſeiner Entſcheidung zu verbinden (als ob nicht unſere Einſicht der ganzen Relation und der weitern Abſtimmungen — wovon auch die Mittheilung von Auszügen nicht erſchwert wird — ungleich mehr Licht gäbe.)"

„Unter Mündlichkeit verſteht er diejenige Weiſe des Verfahrens, wornach der Prozeß — nach wechſelſeitigen Mittheilungen der Vertheidigungs-Inſtrumente, mit Beifügung aller ebenfalls ſchriftlich mitzutheilenden Exceptionen — mündlich vorgetragen wird; wornach die in den Anträgen angegebenen Motive und Geſetzesſtellen (die nicht erſchöpfend, ja oft nicht deutlich ſeyn können, eben weil die Deduction noch vorbehalten ſeyn muß) mündlich verglichen und entwickelt werden; wornach die ſo unangenehm einwirkende Menge von trocknen, oft ſeichten Exceptional- und Deductionsſchriften vermieden (nur gegen die oft eben ſo ſeichten Wechſelreden, welche dann das ganze Collegium aufhalten, vertauſcht) und alle Richter durch den lebendigen Vortrag von Seiten der Parteien von dem Gehalt der Sache durchdrungen werden; wornach endlich die Aufmerkſamkeit aller Richter in Anſpruch genommen und gefeſſelt wird (auch wir haben für die

Belebung der Aufmerkſamkeit und zwar bei weit mehrern Sachen, die in einer einzigen Seſſion abgeurtheit werden können, geſorgt), wobei keiner verhindert iſt, auch zu eigener Nachhilfe, zur nähern Verſinnlichung (?) die betreffenden Puncte der Prozeßacten ſelbſt zu durchleſen (nur aber nicht aus vollſtändigen Acten, welche nicht da ſind.)"

„Der Herr Verfaſſer hat aber dieſes Verfahren nicht rein aufgeſtellt und widerlegt, ſondern ſchon nach der Ueberſchrift des §. 5. mit dem verbunden das damit zuſammenhängt (was ſoll man zu dieſem Angriff einer unſchuldigen Rubricirung ſagen?), alſo mit unweſentlichen Umſtänden, die hier und da erſcheinen könnten. Nur dieſe Umſtände greift er auch an (ich leugne dieſes „nur", und überlaſſe dem Leſer darüber das eigne prüfende Urtheil). Es wird nicht ſchwer ſeyn, ihn zu widerlegen (vielleicht)."

„In den allegirten Schriften wurde der Werth und die Vorzüge dieſes Verfahrens von Männern aus einander geſetzt, denen man in keinem Fall eine ganz ungetheilte Competenz der Aburtheilung abſprechen kann (Soll es auf Autoritäten ankommen, ſo ſtehen auch auf meiner Seite nicht minder competente Richter; aber lieber zur Sache.) Der Herausgeber weist daher auf dieſe Schriften zurück und wird ſeine Anſichten hauptſächlich nur in der Negation vorbringen."

„Der Herr Verfaſſer irrt, wenn er glaubt, die Hörſäle der Gerichte ſtünden leer. In jeder Sitzung erſcheinen immer in der Regel alle Parteien, ſo dann alle Anwälte des Gerichts und auch noch oft Leute mit den Parteien (An der Anweſenheit der Richter und Anwälte hatte ich nicht gezweifelt; die Parteien ſelbſt, bleiben oft gerne weg. Aber die Rede war von andern Theilnehmern aus dem Volk und man erkundige ſich jenſeits über die Seltenheit dieſer Erſcheinungen bei den gewöhnlichen Gerichtsſitzungen.) Nicht bei Prozeſſen, die der Klatſcherei Stoff geben (warum nicht auch?) ſondern bei Verhandlungen, die ein gewiſſes Intereſſe erregen (Der Herr Verfaſſer ſpricht bald darauf ſelbſt von der Langweiligkeit der meiſten Rechtsmaterien, als gar keinen redneriſchen Stoff darbietend.) ſind die Hörſäle gefüllt.“

„Wenn jenſeitige Juriſten in dieſſeitigen Sitzungen ein oder zwei Mal erſchienen ſind, ſo mag es ihnen wohl nicht gelingen, ſelbſt einfachere Fälle zu faſſen; auch dazu gehört eine gewiſſe Uebung, die nach und nach erworben wird (Unſern dieſſeitigen Juriſten kann es wohl an dieſer Uebung nicht fehlen, da ſie ſogar den präciſen Vortrag von Relationen aufzufaſſen gelernt haben, ohne daß der Verſammlung die Sätze reichlich wieder gekaut werden. Aber ich ſprach ja überhaupt nicht von fremden Juriſten, die über den Rhein kommen, ſondern eben ſo wohl von den dort inländiſchen, ja von den richtenden Perſonen ſelbſt, die in

verwickelten und in den mittlern vielen Sachen, an der voll- ſtändigen und dennoch bündigen Zuſammenfaſſung Gefahr lau- fen. Aber der Herr Verfaſſer glaubt dies nicht, indem er fort- fährt:) **Auch die verwickelten Prozeſſe liegen dem geüb- ten Richter nach den Verhandlungen meiſtens klar vor Augen, ſo, daß oft die Verſchiebung der Urtheils-Aus- ſprechungen keinen andern Grund hat, als den, daß die Redaction und Bearbeitung eines Urtheils in der Rathskammer die andern Parteien nicht zu ſehr aufhal- ten möge.** (Die Verſchiebung der Urthelsverkündung von der hier der Herr Verfaſſer redet, iſt noch nicht einmal jene zweite Verſchiebung von der Urthels-Verkündung an, bis zur Ur- thels-Vollendung und Auslieferung. Wie leicht geht da menſch- licherweiſe ein Umſtand verloren. Was übrigens die alsbaldig klare Durchſchauung verwickelter Prozeſſe anlangt, ſo gehören wohl auch wir hierin zu den geübten und verſchieben den Ab- ſchluß noch ſeltener, als es jenſeits geſchieht, bekennen aber dennoch, daß wir — ſelbſt in mittlern Sachen — einer we- nigern Sicherheit uns bewußt wären, wenn wir nicht in der wiſſenſchaftlichen Ordnung der Relationen, die Fälle aufgefaßt hätten.)"

„**Der Herr Verfaſſer darf ſich unter zwei plädi- renden Advocaten keine Athleten denken. Der Advocat wehrt ſich nicht, wenn man unter dieſem Worte das verſteht, was oft darunter verſtanden iſt. Ruhig und denkend trägt er ſeine Sache vor. Nachdem er ſie ent-**

wickelt hat, antwortet ſein Gegner; ſo wird die Sache vom Anfange bis an das Ende durchgeführt. Sollte ein Advocat ſich ſoweit vergeſſen, ſich durch Heftigkeit aus dem Gebiete der kalten Ueberlegung heraus reißen zu laſſen? Was alſo der Herr Verfaſſer von dem Geſchreie kämpfender Anwälte ſagt, findet hier keine Anwendung. Geſetzt auch, es gäbe Advocaten, deren Stimmorgane zu einem ſchreienden Tone geneigt wären: ſchadet dieſes der Sache? Es gibt Geiſtliche, welche im eigentlichen Sinne des Wortes einen ſchreienden Vortrag haben. Darum kann man doch nicht die Kirchen ſchließen, um die Reden ſchriftlich aufgeſetzt circuliren zu laſſen."

„Daß es hier und da Anwälte gibt, die vielleicht nicht immer den logiſchen Gang verfolgen, mag ebenfalls ſeyn. Der geübte Advocat wird ſelten den Faden verlieren und auf Nebendinge ſtoßen. Geſchieht es aber, ſo wird er alsbald darauf aufmerkſam gemacht und keine Zeit geht verloren; der Richter faßt immer den Hauptpunct ins Aug ohne ermüdet zu werden. (Dergleichen Schüße treffen nicht ins Schwarze. Uebrigens habe ich Franzoſen ſelbſt über bavardage öfter als einmal klagen hören — worüber ich dem von mir ſehr geſchätzten jenſeitigen Advocatenſtand keineswegs einen Vorwurf mache, ſondern behaupte, daß die Natur der Sache es ſo mit ſich bringt — und daß unſere teutſchen Advocaten im Durchſchnitt eben ſo, und vom Anfang vielleicht kläglicher, plädiren würden.)"

„Man denke aber einmal, an die bogenreichen Deductionsſchriften, an die weitläufigen Disputationen über Puncte, die ſich von ſelbſt verſtehen. In ſchleppende Style gehüllte Repetitionen ohne Ende, können hier nicht vermieden werden. Der Richter kann ſich nicht darauf beſchränken, das Nützliche zu leſen, weil er nicht weiß, wo es zu finden iſt. Er muß alle Phraſen, alle Wiederholungen prüfen. Der ſchreibende Advocat kann mit aller Geſchicklichkeit und Gewandtheit, und abgeſehen von allen pecüniären Rückſichten, nicht anders, als weitläufig ſeyn. Die Köpfe in einem Collegium ſind verſchiedenen Gehaltes. Er weiß weder ſeinen Referenten noch deu Correferenten. Da von dieſen alles abhängt, glaubt er ſeine Sache mit dem möglichſten Detail vortragen und auch die einfachſte Rechtsfrage mit Geſetzesſtellen und Citaten überladen zu müſſen, um ja nichts zu verſäumen. (Eben darum haben unſere Vorfahren ſchon weiſe gefunden, lieber nur einen Referenten, als das ganze Colleg, mit den allemal ſchwer zu beſchränkenden Abſchweifungen zu beladen; wenn aber dieſer und jener Richter den edlen Trieb hat, nachzuſchlagen, ſo iſt ihm dies da ſehr erleichtert, wo die Referenten gewöhnt ſind, am Rande die Hauptſtellen nach ihrem Actenſitz zu allegiren.)“

„Die Freunde des mündlichen Verfahrens erkennen allerdings, daß da, wo es eingeführt iſt, das Recht ins Leben geht (Eine characteriſtiſche Phraſis unſerer Tage, als

ob man vorher noch gar nicht gelebt hätte) und die ſonſt für Manchen trockne Wiſſenſchaft lebendig und anziehend wird, ſo daß der Richter nicht blos aus Pflicht, ſondern mit Luſt und Eifer, mit Anhänglichkeit und eigentlicher Theilnahme, ſeine Geſchäfte verrichtet (Wäre denn dieſe Luſt und Eifer ein ausſchließliches Gut der plädirenden Gerichte?)"

„Aber daraus folgt gewiß nicht, daß eine verführeriſche Ungleichheit der Rede mit Zauberkraft auf den Richter einwirke. Gewohnheit iſt das Reſultat einer langen Berührung. Wenn man den beſten Redner täglich hört, wird wohl der Eindruck auf das Gefühl keinen Eindruck mehr haben (Es wäre mir denn doch ein billiges Anliegen, daß, einem guten Redner gegenüber, mein Anwalt nicht ſchlecht oder undeutlich ſpräche.)"

„Ueber die Dunkelheit, worin ſich Partheien, Anwälte und Zuhörer befinden, ob und wie die richtenden Individuen ſelbſt die Verhandlung gefaßt haben? — gäbe das gründlich motivirte Urtheil bald Aufſchluß (Keineswegs, denn es braucht nur ein einziger Richter die Sache durchſchaut zu haben, um die Motivirung aus der geheimen Kammer hervorgehen zu laßen.) Die Leute ſind nun einmal zufrieden (auch gut) zu wiſſen, daß alle Richter geſehen und gehört haben, daß alle nur möglichen Erläuterungen gegeben ſind, daß das Urtheil nicht auf

den Vortrag eines Referenten gebaut iſt (dies dürfte unſere Partheien gerade bekümmern) **der auch meiſtens ſchon das Project des Urtheils im Sacke trägt** (nicht im Sacke, ſondern offen, wird er ſeiner Relation das Urthelsproject anfügen. Ich denke auch nicht, daß es anderwärts im Sacke getragen werde.)"

„**Daß die Richter nicht in öffentlichen Sitzungen deliberiren können, liegt ſo ſehr in der Natur der Sache, in der Verſchiedenheit der menſchlichen Charactere, daß eine ähnliche öffentliche Deliberation, die Würde des Gerichts und ſelbſt die dem Perſonale gebührende Achtung ausſetzen würde** (Ein merkwürdiges Geſtändniß; aber dann muß man nur nicht glauben machen wollen, es gehe in allen Stücken, oder auch es gehe mit dem wichtigſten Act der Urthelsſchöpfung öffentlich zu. Hr. v. Feuerbach — welcher noch einen richtigen Unterſchied zwiſchen der Deliberation und der wirklichen Abſtimmung der Richter macht — fodert aus lebhaft vorgetragenen Gründen, daß denn doch die letztere öffentlich von jedem richtenden Individuum abgelegt werde, wenn es eine öffentliche Verhandlung heißen ſoll. *) Wir

*) Es iſt intereſſant, Ihn ſelbſt in ſeiner bilderreichen Sprache hierüber zu hören. S. 131 heißt es: „Iſt es gerade dieſe Abſtimmung, in welcher das Gericht ſeine eigentliche Richtergewalt ausübt; iſt es eben dieſe Haupthandlung des Gerichtes, bei welcher, weil ſie das Schickſal des Streites beſtimmt, die

würden bald erleben, wie ſtandhaſt auch dieſe Modification, ſobald man auf ſie dränge, abgelehnt werden würde.) **Auch hat keine Parthie ein Recht** (?) **die Stimmen des Perſonals zu kennen. Das Gericht iſt eine moraliſche Perſon, der Erfolg der Abſtimmung iſt das Urtheil der Geſammtheit.** (Eine andauernde Vermummung) **Und damit wird ſich ein jeder begnügen** (weil er muß) **wenn er die Verhandlungen vor der Deliberation mit angehört**

Partheien am allerhöchſten betheiligt ſind; wie möchte wohl die Heimlichkeit der Abſtimmung und Urtheilsfaſſung mit den weſentlichen Zwecken einer öffentlichen Rechtspflege zu vereinigen ſeyn? Eine Juſtiz, die ſich zwar öffentlich auf ihren Thron niederſetzt und Andern öffentlich vor ihr zu handeln erlaubt, aber, ſobald es zur Hauptſache kommt, nehmlich ſobald ſie ſelbſt handeln ſoll, ſich hinter einen Vorhang ſchleicht, um hier im Geheimen das ihrige zu treiben; die Niemanden zuſehen läßt, wenn ſie auf ihrer Wage das Recht mit den Thatſachen abwägt, ſondern erſt, nachdem alles dieſes geſchehen, wieder hervorkommt, um zu verkünden, was ſie im Geheimen gefunden habe: — ſolche Juſtiz, wenn ſie ſich eine öffentliche nennt, ſcheint in der That mit ſich ſelbſt, oder mit Andern einen, ihrer Würde eben nicht ſehr anſtändigen, Scherz zu treiben. Denn wer ſeine eigenen Handlungen verbirgt, wandelt nicht im Oeffentlichen, wenn er auch zuvor öffentlich den öffentlichen Handlungen anderer zugeſehen hat. Ein Kaufmann, welcher ſich allein in ein heimliches Seitenkämmerchen ſchleicht, um dem Käufer die Waare zuzumeſſen, wird mit vollem Recht des Mangels der Ehrlichkeit ſehr verdächtig, ohne ſich von dieſem Verdachte blos durch die Bemerkung reinigen zu können: er habe ja dem Käufer, als dieſer um die Waare gefeilſcht, vor Zeugen zugehört und habe vor dieſen ihm ein richtiges Maas verſprochen."

hat, und die Gewißheit der Unpartheilichkeit des Richters in einem motivirten Urtheil findet (?)"

„Und wenn nun dieſer Theil des Prozeſſes nicht öffentlich ſeyn darf (Wir haben demnach wirklich die größere und reelle Oeffentlichkeit, indem die einzelnen Abſtimmungen zu unſern offenen Acten gebracht werden) ſo kann daraus noch nicht gefolgert werden, daß das ganze öffentliche Verfahren nichts tauge und den Prozeßenden alle Vortheile entzogen werden müßten, die ſie haben, weil ihnen nicht noch mehrere gegeben werden können (Dieſes folgere ich auch nicht, habe aber gefragt, was die Waare koſte, ob das angebotene Auſſenwerk der Oeffentlichkeit der Aufopferungen werth ſey, die man dagegen wegtauſchen ſollte? Hören wir nun den Verfaſſer über ſeine Würdigung unſerer Relationen.)"

„Geſetzt der Referent ſey immer der thätigſte und dabei ruhigſte Mann, eifrig genug, die Menge der Acten mehrmalen zu durchwandern, ſo iſt er doch Menſch (Freilich aus dieſem Geſichtspunkt bleiben wir dies= und jenſeits gleich unvollkommen) und kann Umſtände übergehen, weil er ſie nicht für relevant hält. Noch mehr, er kann ſich bei einer Menge von Actenſtößen, die auf Bearbeitung warten (der Herr Herausgeber unterſtellt ein Collegium voller Rückſtände; aber nach meiner Einrichtung können dieſe in einzelnen Häuſern gar nicht leicht entſtehen, indem ich nur

zwei Referate auf einmal jedem Rathe zuzutheilen, und nicht eher zu recrutiren pflege, bis er ſelbſt die nahe Vollendung ſeiner letzten Arbeit anzeigt) auf die Beihilfe des Correferenten verlaſſen (das kann und thut er bei uns nicht, weil er allein, und nicht unſer Inſtructivvotant, die verantwortliche Obliegenheit hat, die ganzen Acten zu leſen.) Es iſt wohl möglich, daß bei Einrichtungen, wie ſie der Herr Verfaſſer an dem Collegium, dem er vorſteht, getroffen hat, eine leichte Behandlung der Geſchäfte von Seiten der beiden Referenten beinahe unmöglich geworden iſt. Daß dieſes aber nicht bei allen Collegien der Fall iſt, darüber haben wir zu viele Beweiſe. (Wenn ich nun zufällig einen Stein der Weisheit gefunden hätte, was hindert die Geſetzgeber und Präſidenten auch anderwärts Inſtructivvotanten und gemäßigte Relationsgebühren mit einander aufzuſtellen, und in einander ſo glücklich wirken zu laſſen, daß Redlichkeit, Gründlichkeit und Sachförderung ſich die Hand bieten?) Wenn nun der Herr Verfaſſer die Nothwendigkeit eines Correferenten (?) anerkennt, ſo erkennt er ja ſelbſt, daß die Bearbeitung zweier Beamten zu einer gewiſſern Gründlichkeit führt (Bei häuslicher Muſe, ja.) Nun iſt alſo der nothwendige Folgeſatz der, (quantum abest!) daß wenn alle Richter die Acten (die Skelette) leſen und ſtudiren, die Wahrheit um deſto ſicherer gefunden wird, daß an einem Gericht, wo alle Richter Referenten und Correferenten ſind, (!) weniger Irrthümer obwalten müſſen (Ich erinnere an Gravells paſſende

Replik, daß, wo von Allen alles gefodert, von Allen weniger geleiſtet wird; bleiben wir doch in der Anerkennung menſchlicher Beſchränktheit.)"

„Hätte jedes Gericht nur eine angemeſſene Zahl von Prozeſſen zu bearbeiten gehabt, ſo würde man nie auf die Idee gekommen ſeyn, daß alle Richter auf das Wiſſen eines oder zweier Referenten ein Urtheil zu ſprechen berechtigt ſeyn könnten (Auf dieſe Idee iſt man auch Gottlob gar nicht gekommen; mein Herr Gegner hält die Information des Collegs durch Referate für nichts, während wir ihm Fälle genug vorlegen könnten, daß die Majorität ſich gegen die ſchriftlichen Referate ausgeſprochen hat."

„Aber ordnet man jenſeits nicht ſelbſt, wie ich oben ſchon geſagt, in verwickelten Sachen, die Referate an, und erkennt dadurch dieſe Forſchungs-Methode für die geſichertere?)"

„Und wenn nun, wie es doch auch in Collegien ſchon geſchah, (Was iſt nicht ſchon alles allenthalben geſchehen!) der durch eine ihm zugemuthete Arbeit ermüdete Richter auf den trockenen Vortrag der Relation keine Aufmerkſamkeit hat, oder eigene Arbeiten unternimmt, um ſich ſeiner Geſchäfte zu entledigen, ſo iſt es ganz um die Gründlichkeit geſchehen. (Es iſt allerdings eine wichtige Sorge, die beſonders den Präſidenten trifft, daß die ungeſtörte Aufmerkſamkeit und Geiſtes-Munterkeit in einem

Collegium herrſchend bleibe, und ich gebe zu, daß hierin die ſtete Controlle der öffentlichen Mündlichkeit eine eigene Kraft hat; nur wiegt dies den Umſturz der Solidität, die in den Relationen und in deren freier Nachſchlagung liegt, um ſo weniger auf, als, wie das badiſche Beiſpiel zeigt, der nehmliche Zweck durch bündige Kürze der Relationen, durch die nochmalige Reaſſumtion des Hauptfadens im Imſtructivvotum durch die häufige Debatte der beiden Hauptvotanten, oder durch das, auch ohne ſolche, allgemein eröffnete Vorgeſpräch *) — merklich erreicht wird, und als andererſeits auch die franzöſiſche Manier nicht immer gegen den Ueberfall einer menſchlichen Diſtraction ſchützt, zumal da die dortigen Richter in ihren häufigern Seſſionen, der Plädirungen und ihrer Auswüchſe nur zu ſehr gewohnt werden. Oder ſollte es dort gar keine Zerſtreuung — der dann weniger gut, als aus unſern Vorträgen nachgeholfen werden kann — in den Seelen der richtenden Individuen geben?)"

„**Die Oeffentlichkeit bei dieſer Verfahrungsart iſt nichts mehr als ſcheinbar** (?!) **Die Relation wird zwar auf der Kanzlei hinterlegt, Niemand ſieht ſie aber, als der Advocat; wenigſtens kann die Partei, deren Inhalt nicht Einem und dem Andern vorlegen** (Es wird ja den Anwälten oder Partheien nicht blos die Einſicht, ſon-

*) Man vergleiche S. 45 und 46 meiner frühern Schrift.

dern auch die Copie, die ſie ſich nehmen wollen, leicht erlaubt. Die jenſeitige Urtheilsmotive hingegen verführen oft irrig zu dem Glauben, als hätte man die ganze Controvers in Handen, da doch unter andern die Anſichten der Minorität abgehen.)"

Ich ſchließe hier den Auszug der Hauptſtelle; der Leſer wird nun ſchon, ohne daß ich ihn ermüde, zu entnehmen im Stande ſeyn, ob ich im Weſentlichen widerlegt worden bin.

§. 9.

Hier folgen nur noch kurze andere Erinnerungen über die Gegenſchrift:

S. 25 heist es: ſo oft das Factum nicht ſonnenklar, oder der Richter ſchwankend in der Geſetzanwendung ſey, werde der Urthelsausſpruch ſuspendirt und die Sache näher unter den Richtern erörtert. Da aber kein neues Plädiren darum angeordnet wird: ſo iſt ja das Ganze nicht mehr beiſammen und das Gedächtniß reproducirt nicht immer alle vorgetragenen Rechtsmomente, zumal wenn Wochen darüber verfloſſen ſind, und der Richter kann nur nachſchlagen, was niedergeſchrieben oder gedruckt iſt.

S. 30 unternimmt der Herr Verfaſſer einen Beweis gegen meine Bemerkung, daß die ſchönſte Deduc-

tion des Advocaten erſter Inſtanz für's Appellatorium verloren ſey — wenn nehmlich dort der Zufall nicht einen gleich guten Redner auftreten läßt.

Der Beweis wird von daher genommen: „daß in zweiter Inſtanz die Anwälte in Civilſachen, keine Gebühren für diejenigen Rechtsſchriften aufrechnen dürfen, welche nur die von den Advocaten erſter Inſtanz vorgebrachten Mittel enthalten.“ Aber wo ſteht nun dieſelbe lebendige Deduction?

S. 47 läßt mein Gegner die von mir aufgezählten vier Hauptbedingungen guter Juſtiz gelten und addirt nur dazu: das beruhigende Bewußtſeyn, es ſey nichts verſäumt und der Prozeß ſo entſchieden worden, wie er es nach ſeiner Lage ſeyn mußte. Wie kann ſich aber dieſer vage Glaube des Layen, mit den weſentlichen Zwecken der Juſtiz meſſen? und was weiß die Partei von den Gründen, die den Richter im geheimen Zimmer bewogen haben, anders, als durch die Schrift des Urtheils?

S. 68 vertheidigt derſelbe (gegen die Bemerkung in meinem Werke S. 156.) daß es weiſe ſey, wenn kein Richter über die Ladung auf eine eingereichte Klage erſt deliberirt, ſondern nur der Gerichtsbote den Beklagten vorfordernd aus ſeiner Ruhe reißt. „Der die

Ladung gebende Richter würde Rathgeber werden.“ — Ich weiß hier nichts weiter als meine Verwunderung beizuſetzen.

S. 84. Hinſichtlich des Zeitgewinns oder Verluſtes für das Richteramt, ſcheint mir der Herr Verfaſſer nicht richtig zu rechnen, wenn er zum Vergleichungs-punct ſetzt, daß der Advocat eine ziemlich weitläuftige Sache mündlich in einer halben Stunde vortrage, wo-von das Leſen einer einzigen Hauptſchrift zwei Stunden wegnehmen könne. Ich gebe zu, daß der Advocat für ſeine Perſon eine größere Menge von Arbeiten mündlich leiſten kann; aber von ſeiner Tagseintheilung iſt hier die Rede nicht — für manchen Rechtsvertreter frommt wohl ſogar die ſchriftliche Bezähmung, gegen noch mehr Aufſtierungen von Rechtshändeln. Wichtiger iſt die Be-rechnung vom Zeitaufwand des Richterperſonals. Setzen wir ein Collegium von 8 Stimmführern, eine Sache mittlern Gehalts, an welcher zum Plädiren, geheimen Deliberiren und nachmaligem Urthels-Ausſprechen an-derthalbe Stunden abfließen: ſo macht der Geſammtauf-wand der Einzelnen an ihrer Zeit 12 Stunden, und die nachträgliche Ausarbeitung der Entſcheidungsgründe oder des motivirten Urtheils koſtet dem beauftragten Richter etwa 5 Stunden — in Summe 17 — ohne die jeweilige Arbeit des Staatsprocurators und andere Incidenzien zu rechnen. Unſer Referent und Inſtructiv-Votant mö-

ge auf dieſelbe Sache verwenden 12 Stunden, oder wären es auch einige mehr; dagegen iſt die wohl vorbereitete in einer halben Stunde vorgetragen; dies macht für 8 Samtarbeiter 4 Stunden; ſodann noch für die leichten, zum Theil ſubalternen Geſchäfte der Expeditions-Berichtigung, Stimmen-Beurkundung und Urthels-Verkündung, noch 1 Stunde: ſo kommt beiläufig das nehmliche facit des collegialiſchen Zeitaufwandes heraus. Der Rath, welcher — ſtatt anderthalbſtündigen Plädirens durch die concentrirte Relation ſeines Collegen in einer halben Stunde zur Abſtimmung befähigt worden iſt, gewinnt an jeder ähnlichen Sache eine Stunde Zeit, und an dieſer Stundenſammlung die Muſe für ein zu Hauſe neu unternommenes Referat; er hat nehmlich weit weniger Zeit in Seſſionen zu ſitzen und dies compenſirt für ihn die allerdings mühſamen Actenextracte, die man dagegen mit einem ſoliden Fundament des Baues vergleichen kann. Geſetzt aber auch, der an Fleiß gewöhnte Mann opfere ſeinem Amt einige häusliche Stunden mehr, als der franzöſiſche Richter, ſo ſind ſie wahrlich nicht verloren. Aber nun ergibt ſich noch der bedeutende Vortheil fürs Ganze, daß in 3 oder 3½ Seſſionsſtunden an unſern Hofgerichten, 8, auch 12 Relationen vorgetragen werden, während etwa nur ein Drittheil dieſer Sachenzahl in gleichem Zeitraum, plädirt ſeyn kann. Ich glaube damit ſo viel gezeigt zu haben, daß man nicht von dieſer Seite (des collegiali-

ſchen Zeitaufwands) den Sieg der einen Procedur über die andere ſuchen muß. *)

S. 94 wird gegen mich bemerkt, daß das Miniſterium des Staatsprocurators, noch nie von einem Beamten als Organ der Kabinetsjuſtiz berückſichtigt oder gar gefürchtet worden wäre. Es wird geleugnet (was ich wohl in formali zugebe), daß der Staatsanwalt die Gerichtsbeiſitzer aufrufe, wie ſie ſprechen mögen, und daß er irgend eine Verbindung mit den Miniſterien habe — das letztere iſt wenigſtens offenbar gegen die Geſchichte des Urſprungs. Daß die neuern Inſtructionen geändert wären, weiß man aus keiner öffentlichen Nachricht. Ich habe S. 185 die Würde und öftere Nützlichkeit dieſes Kronbeamten gewiß nicht verkannt, aber nur, wie noch jetzt, behauptet, daß ein Agent des Mi-

*) Hr. v. Feuerbach berechnet S. 244 in Note, daß ſeine 18 Gerichtsräthe, im Jahr, 34,560 Stunden an ihren Schreibtiſchen zubringen müßen und will damit einen ungeheuern Kraft- und Zeitaufwand darlegen. Aber man ſchrecke nur nicht zurück: es kommen hiernach auf einen Rath 1920 Schreib- und Leſeſtunden. Rechnet man ihm 60 Tage frei, ſo braucht er doch nur wenig über 6 Stunden an Arbeitstagen dem Dienſt zu widmen. Sind die Bureau-Arbeiten der meiſten Staatsdiener nicht anſtrengender und gezwungener? — Hinſichtlich der Seſſionszeiten räumt er dagegen S. 293 ſelbſt ein, daß vier referirte Prozeſſe im Collegium entſchieden werden können, bis einer mit hin und wieder reden durch plädirt ſey.

niſteriums der zugleich befugt iſt, in die Materialien der wichtigſten einzelnen Rechtsſachen mit Rath und That einzugehen, der Independenz der Gerichte ſehr in den Weg trete, und daß wir nach unſerer teutſchen Verfaſſung dieſes Amt beſſer entbehren.

S. 98 (und vorhin S. 25) wird verſichert, daß die Urthelsmotive ſchon mit dem Urtheil publicirt und nachmals bei der Ausfertigung in nichts mehr geåndert wůrden. Ich ehre dieſe Regel und Abſicht, darf aber fragen, wo iſt die Garantie? Die Rechtfertigung, daß man ſo frage, liegt in der verderblichen Einrichtung, deren ſchon oben gedacht war, daß von der můndlichen oft eiligen Urthelspublication bis zur Ausarbeitung und Auslieferung der Entſcheidungsgrůnde, Monate verfließen kōnnen; daß bei dieſer feinern Arbeit, wenn ſchon in aller Unſchuld, Ausdrůcke und Phraſen ab und zugethan zu werden pflegen; und daß dieſes um ſo mehr zu unterſtellen iſt, weil die Anwålte ſelbſt das factum und die oft mit verwobenen Argumente ins Urtheil liefern dürfen mit vorbehaltener Entſcheidung des Pråſidenten, wenn Zweifel nachtråglich entſtehen! Unter dieſen Umſtånden brauch ich wohl nicht erſt eine nåhere Beweiſes-Laſt auf mich zu nehmen, wie S. 99 angemuthet zu werden ſcheint. („Ich würde, heißt es, noch nie ein Urtheil geſehen haben, worin der pråſidirende Rath eine Aenderung in den Qualitåten vorgenommen

hätte“ — als ob man dies einem Urtheil anſehen könnte.) Uebrigens lobt der Herr Gegner dieſe Einrichtung überaus, weil dadurch der Richter von allem Einfluß auf die Aufſtellung des Thatbeſtandes entfernt werde; er bemerkt nebenbei, die Parteien ſeyen eiferſüchtig auf den eigenen Aufſatz, und es würde eine Abänderung von bedeutenden Folgen ſeyn, denn

1) „Würden die Bezirksgerichte um noch einmal ſo viel Richter-Perſonale und auch um einige Kanzlei-Angeſtellten vermehrt werden müßen.“

2) „Würden die einfachſten Sachen mit nach Hauſe genommen werden, und dadurch die Abkürzung in unſerem Verfahren ſehr leiden müßen.“

3) „Würde der Richter, der mit Vergnügen die Urtheile in rechtlicher Entwickelung bearbeitet und dazu Stunden verwendet, die er nicht zu verwenden Urſache hätte, abgeſchreckt durch den Zwang auch noch das in ſeinem Gedächtniſſe aufgenommene Factum auf langen Bogen wieder zu geben, oft nicht mehr mit gleichem Eifer handeln.“

Dieſes Bekenntniß iſt ſehr denkwürdig, wir lernen daraus, daß wenn die teutſche Procedur unvorſichtig in die Falle gienge, wir in die ſchöne Wahl der nachhinkenden Noth verſetzt wären, entweder dieſen von ehr-

würdigen Ueberrheinern ſelbſt gerügten grellen Mißſtand der Urthelsqualitäten durch die Anwälte, ebenfalls nachzuahmen, oder das Perſonal der Collegien beinah zu verdoppeln, oder aber die Maſchinen bald ſtocken zu ſehen.

Doch ich kehre zurück zu dem Hauptgang dieſer Abhandlung, und verſichere nur noch, daß mein Streben nicht offenſiv gegen die Ausländer, die gern ihre Verfaſſung behalten, ſondern defenſiv gegen die Proponenten der Nachahmung, übrigens rein wiſſenſchaftlich ſeyn ſoll.

§. 10.

Den beiden, in den §§. 6—9. aufgeführten Schriften verdanke ich indeſſen den gefundenen Anlaß zu nochmaliger ſorgſamer Erörterung der wichtigen Materie, um die es hier, zum Wohl oder Weh des Volkes, ſich handelt — und die Frage, die ich weiter forſchend an mich ſelbſt ſtellte: ob etwa mit dem laut angerufenen Rechte des Menſchen, vor ſeinem Richter ſelbſt reden zu dürfen, das gegenüber ſtehende, nicht minder zu achtende Recht, daß man ihm darüber nicht die Mittel zu gründlicher Rechtspflege über ſein Eigenthum verſchlechtere — ob, ſage ich, dieſe beiden, einander abzuſtoßen ſcheinende Kräfte, nicht etwa dennoch könnten

näher zuſammen geführt und in Toleranz neben einander wirkſam werden? Unmöglich würde es mittelſt einer Generalregel ſeyn, welcher alle Fälle ohne Ausnahme unterworfen werden müßten. —

Hier werden mich die Lobredner des jenſeitigen Syſtems ſchon in Gedanken unterbrechen, und mit meinem Herrn Beurtheiler (S. 85) gegen Halb-Oeffentlichkeit und Halb-Mündlichkeit, gegen ein doppeltes Verfahren, eine verwickelte Prozeßordnung, die die Arbeit der Collegien nur vermehren würde — proteſtiren. Da giengen, heist es, die heilſamen Folgen der Oeffentlichkeit zum Theil verloren. —

Ich habe bereits in meinem Werke auf dieſe Anmuthung, das Ganze mit ſeinen Fehlern ſich aneignen — d. h. unſere ſoliden Inſtitutionen wegwerfen zu ſollen, gezeigt, daß um dieſen Preis jene Schönheiten nicht Kaufmanns-Gut für uns ſeyen. Weil aber ein Theil der Leſer billiger über Vermittlung und über Vorſicht denken wird: ſo ſoll nichts mich hindern, die folgenden Zuſätze zu meinen Compoſitionsvorſchlägen vollends aufzuſtellen — immer unter dem Vorbehalt, daß ich ſie alle nicht für nothwendig ausgebe, und nur in dem Fall ſie anrathen kann, wenn damit die teutſche Collegialeinrichtung ohne Stockung zu beſtehen vermag. Die Möglichkeit hievon glaube ich abzuſehen — es käme

dabei auf kluge Anordnung des Vollzuges an. — Ich beſcheide mich aber, daß die am Beßten ſichernde Erfahrung noch abgeht. Deßwegen ließe ſich allenfalls erſt die Probe an einem einzelnen Hofgerichte machen, das am Erſten eine eigene Geneigtheit zu Abänderung hätte blicken laſſen. Nun zur Sache.

Ich meine einen Verſuch, der in den Geiſt der Zeit paßt, und doch nicht damit anfängt, unſer Gebäude gefährlicherweiſe niederzureiſſen; der die Freiheit und Selbſtvertheidigung des Bürgers erweitert, ohne ihn zu nöthigen, daß er den Schutz ſeines Eigenthums auf ein Schauſpiel ſetze, wenn er nicht will. Einen Verſuch, der aus der Erfahrung am klarſten die eigentlichen Wünſche des Volks ſelbſt ans Licht bringen wird, wenn nehmlich das Alte neben dem Neuen getrieben, und dann nach einem Zeitlauf wahrgenommen wird, welche Methode nach eigener Wahl, dem Schutz und dem Beutel der Unterthanen beſſer zuſagt; der endlich die Schreib- und die Redekraft beide in's Spiel bringt, und unſere Advocaten allmählig zur öffentlichen Rede zu bilden anfängt, die ihnen in plötzlicher Menge weniger gelingen könnte.

Noch ein allgemeines Wort muß ich vorausſenden. Das hier in Vorſchlag kommende Annäherungsmittel wird ſcheinen, kaum eine neue Gabe heiſen zu können;

es iſt nur eine Ausbildung des längſt zugeſtandenen Rechts, daß die Bürger, für die Schlichtung ihrer Privatſtreitigkeiten, ſich Schiedsrichter wählen können. Aber auch die letztern müſſen eingewilligt haben, und ohne Vorſchrift des Geſetzgebers würde kein Gericht geſtatten können oder wollen, daß von der bei ihm vorgeſchriebenen Procedur abzuweichen, die Parteien den Richter ſelbſt nöthigten. Aus dieſem Geſichtspunct alſo wäre es dennoch eine neue und bedeutende Gabe, wenn das Geſetz im voraus die Bereitwilligkeit und Anweiſung der Richterämter ausſpräche, wie fern dieſe ſelbſt, ſo oft der erklärte Wunſch der Parteien vorläge, von der Gerichtsordnung abgehen dürfen und ſollen. In näherer Beziehung auf die badiſche Procedur, würde die Zuſatzverordnung, oder die Einwebung in ein Hauptgeſetz alſo lauten können:

Der Prozeß, wie er in der Unter- und Obergerichtsordnung vorgeſchrieben wird, bleibt die geſetzliche Regel des Verfahrens. Aber das Geſetz läßt künftig auch folgende Ausnahmen zu.

1) Wenn die Streitſache ſich, der Summe und übrigen Qualification nach zur ordinären Appellation — im Zug vom Amt, an ein Hofgericht beim Object von 100 fl. — eignet, und wenn ſolchenfalls beide Parteien ſogleich den Anfang ihres Rechtsaustrags

beim Hofgericht nehmen wollen: ſo wird ihnen dieſes dermaſſen geſtattet, daß ſie

a) dem hofgerichtlichen Prozeß erſter Inſtanz ſich unterwerfen;

b) daß er ihnen als zweite Inſtanz, hinſichtlich der geordneten Zahl und Weiſe der Inſtanzenzüge, angerechnet wird. *) Wenn alſo das Streitobject keine 300 fl. betrifft, ſo hat, nach wie vor, kein

---

*) Es liegt alſo hier ein Verzicht auf die erſte amtliche Inſtanz zum Grund. Beträfe ein ſolcher Prozeß auch mehrere tauſend Gulden, ſo würde er doch nur einmal an das Oberhofgericht (nicht erſt an den einen Senat und dann an das Plenum) ziehen. Ein ganz anderer Vorſchlag wäre der, daß man die, bisher nur nach dem Stand des Beklagten privilegirten Prozeſſe, auch ohne Unterſchied des Standes, auf Rechtsſtreite von der Summengröße ordinärer Appellation (oder 100 fl.) erſtrecke, ſo daß dieſe Prozeſſe allemal beim Hoferichte angehen müßten. Dies würde zwar die Geſchäfte der Bezirksämter noch mehr erleichtern, aber auch die des Oberhofgerichts bis zu Mißverhältniſſen erſchweren, weil die Zahl der ſolchenfalls nicht abzuſchneidenden Superreviſionen überaus anwachſen müßte — nicht zu gedenken, daß eine Procedur, die oft durch drei Inſtanzen mit Advocaten läuft, mehr koſtet und jeweils zum Druck des Aermern mißbraucht werden könnte. Indeſſen käme es auf anderweite Einrichtungen an, ob etwa dieſer Vorſchlag noch neben dem des Textes beſtehen könnte, wenn in ſeltenen Fällen die beiden Parteien darum beten?

weiterer Zug an das Oberhofgericht (auſſer Caſſationsfällen) Statt, ſondern der einzige Spruch des Hofgerichtes wird ſogleich rechtskräftig, wie bei einem ſchiedsrichterlichen oder Austrägel-Erkenntniß. Ein Reſtitutionsmittel dagegen kann wieder bei demſelben oder einem andern Hofgericht, und zwar in der Beſchränkung dieſes Mittels, welche ein neues Geſetz feſtſtellen wird, angebracht werden. *)

Hinſichtlich der hofgerichtlichen Verhandlung, ſowohl erſter als zweiter Inſtanz, ſollen die Parteien, ſofern beide es wollen, zweierlei erbitten können:

---

*) Es kann ſonderbar ſcheinen, daß hiernach ein Object von 50 bis 99 fl., zweier Sprüche — eines amtlichen und eines hofgerichtlichen — ſummariſcher Form —, hingegen ein Object von 100 bis 299 fl. nur eines einzigen Spruchs theilhaftig werden ſollte? Allein man erwäge: daß im letztern Fall nur von einer freiwilligen, für wohlthätig von beiden Theilen angeſehenen Compromittirung auf den hofgerichtlichen Entſcheid die Rede ſeyn ſoll; daß die ſummariſchen, theils größern (z. B. Gant-) Sachen eine durchaus zu vermeidende Beläſtigung der Hofgerichte nicht werden ſollen; daß aber auch zum Beſten der Rechtspflege ſelbſt, die nur ſummariſch, und darüber leichter übereilt, gepflogenen Verhandlung nur um ſo mehr der bisherigen Reviſion des Hofgerichts bedürfen, ſtatt daß, im hofgerichtlichen ordinären Prozeß die Inſtruction am Hofgericht ſelbſt, durch Anwälte, alſo ſchon genügender, veranſtaltet iſt.

a) daß ihre Anwälte, wie am Ueberrhein, unter ſich den Schriftenwechſel, bis zum eintretenden Bedürfniß eines richterlichen Beſcheides, beſorgen und alsdann denſelben in näher vorzuſchreibender Ordnung vorlegen;

b) daß die weitern Rechtsausführungen ihrer Anwälte mündlich vorgetragen und alsdann ſogleich ohne Referat — wenn das Richteramt dieſes nicht bei beſonderer Verwicklung anzuordnen gutfindet — die Prozeſſe entſchieden werden.

Es kann aber auch a ohne b erbeten werden; hingegen hat b ohne a nur in ſo weit Statt, daß, nachdem ſchon ſchriftliche Rechtsausführungen, gemäs der Prozeß-Ordnung vorliegen, die Referate aus ihnen niemals eingeſtellt werden und die Zuthat des Mündlichen nur kurz ſeyn darf, wie ich ſie in §. 7. meiner Betrachtungen über die Vorſchläge unſerer Tage beſtimmt habe. *)

*) Dort nehmlich war die Rede von der beſchränktern Plädirung, die auf einſeitiges Verlangen, ohne Abbruch am Schriftlichen, noch drein zu geben wäre; hier aber von der vollern Plädirung gegen Einſtellung der ſchriftlichen Deductionen und gewöhnlichen Referate; wozu beiderſeitiges Verlangen gehören ſoll.

Hier liegt mir nun noch ob, eine Stärke des Effects darzulegen, warum dieſe Probe wichtig und ihr Gelingen wahrſcheinlich, hiernächſt die Wagſchaft dabei nicht gros ſeyn würde.

1) Die Landämter können dadurch nur erleichtert werden. Jene wichtigern Prozeſſe, die man ihrer Streitſumme wegen, ſchon im voraus als Aſpiranten für die obern Gerichtshöfe kennt, ſind gerade die mühſamern für das leitende und richtende Bezirksamt. Daſſelbe wird oft den Parteien ſelbſt zuſprechen, ſie möchten dieſe Compromittirung auf den hofgerichtlichen erſten Spruch — beherzigen. Ja die Sache ſelbſt kann jeweils dabei gewinnen, daß ſie ſchon ihre erſte Richtung durch beſtellte, rechtsgelehrte Vertreter erhält.

2) Hinſichtlich der hofgerichtlichen Geſchäfte, iſt zuvörderſt zu bemerken, daß ihnen direct kein Zuwachs hieraus droht; denn die Verhandlung der ſummariſchen vielen Amtsprozeſſe bleibt — auch für das hofgerichtliche, deßfalls bloſe Spruch-Collegium — bei den Aemtern. Und die Sachen des ordinären Prozeſſes, über 100 und mehr Gulden — wenigſtens die, womit die Parteien gern auf das Hofgericht compromittiren — würden gewiß auch im Appellationsrang dort ihren Raum eingenommen

haben. Für die eigenen Verhandlungen am Hofgericht aber, ſoll ja die hiernach freigeſtellte Wahl der privativen Prozeßleitung und des mündlichen Verfahrens vielmehr eine gewünſchte Abkürzung ſeyn — kann es auch jeweils wirklich ſeyn.

3) Das Oberhofgericht endlich bleibt bei dieſen Vorſchlägen unberührt. Denn die Superreviſionen werden — nach den Vorſchlägen des Textes — nicht vermehrt; und wenn, von einer am Hofgericht mündlich plädirten Sache, die Oberappelation oder Reviſion an den oberſten Gerichtshof ergriffen wird: ſo entgehen uns zwar die hofgerichtlichen Deductionen der Parteien, die es ſo gewollt haben, und der Vortrag eines dortigen Referenten; dagegen erhalten wir wenigſtens ein umſtändlich motivirtes Urthel und darauf die ſpätern, allemal ſchriftlichen, Verhandlungen für die oberhofgerichtliche Inſtanz. Auf ähnliche Weiſe iſt in Rheinbaiern bereits verordnet und gehandhabt, daß — wenn gegen ein Erkenntniß des Appellationshofes das Caſſations- und Reviſionsmittel eingelegt wird — die Verhandlungen dieſer Inſtanz durchaus ſchriftlich eingeliefert und referirt werden.

Wenn aber die Neuerer mit dieſer, von ihnen ſogenannten Halbheit wieder nicht zufrieden ſeyn, und

fordern wollten, daß auch jede Partei, ohne von dem, vielleicht nur muthwilligen oder trägen Widerſpruch ihres Gegners abzuhangen, auf die mündliche Verhandlung ſollte provociren können: ſo hieſe dies die Prozeßordnung ſchon vor der Probe umſtürzen und vergeſſen, daß die damit verbundenen allzugroßen Opfer Niemanden aufgedrungen werden können, ohne aufs Gröbſte gegen die, dem Bürger gebührende Erhaltung ſeiner Eigenthumsſicherung anzuſtoßen. *)

Sey es auch, daß es etwas ſchwerer hält, bis die, meiſtens einander haſſenden Parteien und ihre verſchie-

*) v. Feuerbach ſagt hierüber S. 334:
„Iſt es jedem der ſtreitenden Theile freigelaßen, wie er verhandeln will, ob durch einen eingereichten Schriftſatz, oder durch mündliche Erklärung zum Gerichtsprotocoll: dann erſcheint die protocollariſche Verhandlung nur als eine Vergünſtigung, als eine Vermehrung der Mittel zur Geltendmachung der Rechte. Wo ſie aber als geſetzlich gebietende Regel aufgeſtellt iſt, welcher die Parteien ſich unterwerfen müßen, wenn nicht (was höchſtens noch erlaubt wird) beide Theile übereinſtimmend für die ſchriftliche Verhandlung ſich erklären: da übt ſie eine ſchmähliche und rechtswidrige Gewalt, weil ſie denjenigen, welcher gründlicher, ſicherer, kräftiger durch Schrift ſeine Rechte darzulegen ſich getraut, eine ihm ungeeignete, unzureichende Vertheidigungsweiſe aufnöthigt, und den Blöden, Unbehilflichen, denjenigen, welcher nicht beſtimmt klar, zuſammenhängend zu reden fähig iſt, als einen Unmächtigen mit ſchwachen Waffen, oder ohne alle Wehr, demjenigen Rede zu ſtehen zwingt, der ſeiner Gedanken, wie ſeiner Worte mächtig, das Uebergewicht allein auf ſeiner Seite hat.“

den intereſſirten Anwälte, ſich ſo nähern, um in einer Art von Compromiß überein zu kommen: ſo iſt doch dies an ſich keine unerhörte Sache; wenn nun aber dazu käme, daß die mündliche Verhandlung wirklich ein Wunſch des Volks wäre: ſo müßte ſich die Vereinbarung hierauf öfter ereignen, und wenn dann noch der Erfolg für die Sache bei uns ſpräche: ſo würde dieſe Erfahrung mehr Befugniß geben in den prozeſſualiſchen Zwangs-Vorſchriften Aenderungen anzubringen. Sollte hingegen von jener geſtatteten Wahl — aus Abneigung, oder wegen bemerkten übeln Erfolgs — ſelten Gebrauch gemacht werden: dann hätte die unſchädlich gegebene Erlaubniß uns doch darauf geführt, daß wir entweder zu dieſer Einrichtung noch nicht reif ſeyn mögen, oder daß man uns berücke, wenn man einen Volkswillen aus den zweierlei öffentlichen Meinungen folgerte.

Endlich hört man vielleicht von denjenigen Gerichten ſelbſt, welche ſich im Ganzen für die mündliche Procedur erklären, daß ſie gleichwohl mit der halben Maaßregel nichts zu thun haben wollten. „Da müßten wir, könnten ſie ſagen, den Plädirungen in den ſich mehrenden Sitzungen anwohnen und ſollten dennoch in andern Sachen referiren müſſen.“ — Die Antwort hierauf wäre gedoppelt: einmal, daß die Arbeit dadurch, daß ſie nur etwas bunter durch einander läuft, ſich im Gan-

zen nicht mehrt — zumal wenn ein umſichtiger Präſident nicht mehr als 5 bis 6 Stimmführer (wie bei dem Appellationshof in Rheinbaiern) zu Gehör und Beurtheilung der Plädirungen und zu den Urtheilsqualitäten *) niederzuſetzen berechtigt wäre; andere Hofgerichtsräthe aber ungeſtört referiren läßt und dabei noch die mehrere Neigung beider für die eine oder andere Beſchäftigung oft berückſichtigen kann. Zum andern wollte ich nicht leichtlich rathen, mit einem Hofgericht, das eine derartige Probe ablehnte, den Anfang zu machen. Wenn aber keines ihn machen wollte (immer ein bedeutendes Zeichen): ſo unterbliebe er überhaupt — lieber, als daß man ſogleich die Bürger eines hofgerichtlichen Sprengels unter einen Zwang ſtellte und ſich ſchon in eine Tiefe zu ſtürzen wagte, von der es ſchwerer möglich wäre, ſich wieder zu erheben.

§. 11.

Ich glaube hiemit deutlich genug die Grenze bezeichnet zu haben, innerhalb welcher allein ich räthlich finden könnte, neuernde Verſuche an dem großen Bau der Rechtspflege anbringen zu laſſen — ſolche nehmlich,

*) Dieſe nehmlich müßten wir uns nothwendig aus der Feder eines Hofgerichtsrathes ausbitten, und jede Einmiſchung der Advocaten in die Urthelsredactionen abbitten.

welche eine hinlängliche Nützlichkeit mit hinlänglicher Sicherung vor dem Verderben, verbinden. Was drüber iſt, ſcheint mir vom Uebel zu ſeyn — und zwar ſo ſehr, daß man die als entbehrlich bezeichneten geſamten Vorſchläge unter II. und III. lieber aufgebe, als daß man die geſteckten Grenzen einreiſſen und dann von einer unaufhaltbaren Fluth unſere wohlgewurzelten Saaten überſchwemmen laſſe.

Meinen directen Antrag faſſe ich indeſſen in folgende Sätze zuſammen:

1) Man halte die Vorzüge aufrecht, die unſere Juſtiz bereits aufzuweiſen hat, und wovon eine Characteriſtik unter I. im §. 2. der gegenwärtigen Abhandlung angedeutet iſt. Die Bewahrung vaterländiſcher Schätze ſey uns Teutſchen vor allem heilig; auch ſind ſie zu bedeutend, als daß wir nicht vielmehr darauf ſtolz ſeyn könnten. Wir ſtehen auf eignen Füßen zu feſt, um uns umwerfen zu laſſen.

2) Die Abſtellung der einzelnen, im teutſchen Procedurſyſtem wahrgenommenen, unter II. A. in §§. 3 und 4, verzeichneten Gebrechen wäre vor allen Dingen und allemal vorzukehren; dieſe Gerechtigkeit ſpricht das Syſtem für ſich ſelbſt an, ehe man ihm den Prozeß machen und es verſtoßen will.

3) Die Aufnahme einiger einzelnen, weitern Züge aus der überrheiniſchen Procedur in unſer teutſches Syſtem — kann ſoweit unbedenklich und allgemein geſchehen, als hiezu unter II. B. in §. 5, und in ſeine Rückweiſungen auf mein früheres Werk, der Weg gebahnet iſt — ausgenommen die, in erheblichern Fällen dort zugelaſſenen mündlichen Plädirungen auf einſeitiges Verlangen, die ich

4) eben ſo, als alle auf beiderſeitiges Verlangen begründeten und im §. 10 determinirten Prozeßabkürzungen, nur als Proben in Vorſchlag bringe — die deßwegen beſſer nur in einem oder andern Hofgerichte, bis auf vorbehaltene Abänderung, und zwar in demſelben Hofgericht neben dem Fortbeſtand der ganzen Oberhofgerichtsordnung für alle Fälle, in denen eine zuläſſige Pladirung nicht gewählt iſt — zu geſtatten wären.

§. 12.

Ich gedenke nun noch der Trennung der Juſtiz von der Polizei bei den untern Landbeamtungen; unternehme jedoch nicht, dieſe in viele Zweige ſich verbreitende Materie hier zu erſchöpfen. Nur ſoweit ſie als Bedingung der guten Juſtizleiſtung in Vorwurf gekommen iſt, ſteht ſie in nahem Zuſammenhang mit

meinen gegenwärtigen Erörterungen. Zu ihrer Beleuchtung aus dieſem Geſichtspunct ſtelle ich indeſſen voraus, was unter dem frühern Regierungsſyſtem unſers Carl Friedrichs allgemeiner erachtet und geübt worden iſt. *)

„Die Landbeamten des Staates — die mit dem Volke noch in ſo fern näher, als die Collegien, verwandt ſind, weil jeder Bürger unmittelbar unter ihnen ſteht, und faſt an jedem Tage mündlich ſie angehen kann — haben von Jahrhunderten her, die Juſtiz zuſammen mit der Polizei, ja mit aller extrajudiciellen Adminiſtration, ſo weit dieſe nicht eigenen Nebenſtellen übertragen war — unter ihrer Hand gehabt. Sie gewannen dadurch an Anſehen und Energie; der Colliſionen waren um ſo weniger; der Bürger hatte nur an ein Ort ſein Anliegen hinzutragen, und pflegte um ſo eher dorthin ſein ganzes Vertrauen zu legen. Der Amtstyrannei aber war, auſſer den leicht gehaltenen höhern Recurſen, und jeweiligen officiellen Forſchungen **) noch mehr durch Beſtellung

*) Die hier folgende Stelle, ſammt ihren Noten, iſt herüber getragen aus meiner Geſchichte der Regierung und Bildung von Baden, unter Carl Friedrich, vor der Revolutionszeit (Carlsruh bei Müller, 1818) Band II., Cap. 25, S. 375 — 380.

**) Carl Friederich hielt auch etwas auf jeweilige Amtsviſitationen. Röteliſche Amtsviſitationsacten v. 1591 wurden i. J. 1784 wieder vorgelegt. Der Plan war jezt, einen Regierungs-

zweier Oberbeamten in jedem größern Oberamte, vorgebaut. Menſchlicherweiſe gab es zwar zuweilen einigen

---

und einen Kammer-Commiſſarius gemeinſchaftlich in ein Oberamt abzuſenden, die, innerhalb 6 Wochen, deſſen Verhältniſſe ergründen ſollten. Es finden ſich im Archiv unter der Rubrik: „die ehemaligen Landesviſitationen in dem Badiſchen, ingleichem die von Zeit zu Zeit vorzunehmen befohlene Viſitation der Beamtungen und Verrechnungen" intereſſante Entwürfe der Präſidenten von Hahe und von Gayling vor, worauf die Viſitatoren zu inſtruiren ſeyen (z. B. im Fach der Juſtiz: es ſollen einige neue Inquiſitions-, Gant- und ordinäre Prozeßacten, die durch lange Pendenz oder ſonſt ſchon die Aufmerkſamkeit erregt haben, genau eingeſehen, einige Amtstäge, auch einzelne Verhöre beſucht und daraus geprüft werden, ob die Gerechtigkeit nach ihren großen Characteren 1) unpartheiiſch, 2) nach den Geſetzen gründlich, 3) ohne unnütze Zögerung, 4) ohne unnöthige Koſten verwaltet werde; auch 5) ob nicht Perſonen, denen es nicht gebührt, ſich einmiſchen und ob 6) jedem Unterthan der Zutritt zum Richter nicht unbillig erſchwert, Jeder angehört und nicht mit Ungeſtüm behandelt werde? Es ſollen gleichergeſtalt einige Unterpfands- und Gewährsbücher, einige Inventuren und Theilungen durchgangen, und die letztern nach den Lieferungen des Jahrs und nach den Rückſtänden abgezählt werden. Die Gefängniſſe und Gefangenen ſeyen nach allen Regeln der Sicherheit, Geſundheit, Reinlichkeit, Menſchlichkeit zu viſitiren ꝛc.) Dennoch kam es nicht zum Ausrücken gemeinſchaftlicher, regelmäßiger Commiſſionen, ſofern ſie nur leicht zu einer koſtſpieligen Formalität oder zu beneideten Sommerreiſen hätten ausarten können; auch haben einige ſpätere Proben gezeigt, daß ein turnus, ja ſelbſt der Stand eines vorzüglichen Collegialrathes, zu Hervorbringung des bezweckten, größern Einflußes nicht im Verhältniß ſteht. Wer im Namen des Regenten erſcheint, muß mit miniſteriellem Anſehen, hoch genug über den zu viſitirenden Beamten ſelbſt ſtehn, um dieſen nicht

Streit und Aufenthalt zwiſchen zweien Gleichberechtigten; *) aber die überwiegenden Vortheile waren, nebſt jener Controlle, das mehrere Sehen mit vier Augen;

ſchon zu drücken; muß die Vollmacht haben, mit einem gewiſſen Staatsaufwand Gutes auf der Stelle zu thun, und beſſernde Proviſorien anzuordnen, die bis zur nachfolgenden Hauptverfügung des einſchlagenden Dicaſteriums, ſchon reſpectirt werden; muß der höchſten Behörde ſelbſt referiren, ſeine Anträge erweitern und beim Fürſten unterſtützen können; endlich wird der Staats-Commiſſarius mehr wirken, wenn man auf dem Lande glaubt, daß er und kein Anderer nach einigen Jahren wiederkommt und dem Vollzug der frühern Anordnungen nachſieht. In dieſem Sinn genehmigte der Markgraf die verſchiedenen Viſitationsreiſen, welche ſein Kammerpräſident zwiſchen den Jahren 1777 und 1789 mit wahrem Nutzen machte, ein jüngeres Cameralglied zur Nachbildung mitnahm, und dann die Auszüge des Journals an die betreffenden Collegien gelangen ließ. Auch auſſerdem wurde die Theſis von jeweiligen Juſtiz- und Polizei-Viſitationen beibehalten, um vorgeſchützt werden zu können, wenn es eigentlich einen verdächtigen Oberbeamten galt, weil man den Mann und ſein Amtsanſehen ſo lang zu ſchonen hatte, als man nicht aus dem Fortgang der Viſitation ſeiner Schuld ſoweit gewiß war, um aus ſeiner auf jeden Fall erfolgenden Verſetzung kein Geheimniß mehr zu machen, und dadurch jedem Bürger, welcher Zeugſchaft geben konnte, ſeine rückhaltende Furcht zu benehmen. Dieſe richtige Modification hat Carl Friederich ſelbſt in einem ſpeciellen Fall alſo beſtimmt; auch als Kurfürſt noch, hat Er laut Geh. Raths-Protocolls v. 3. Oct. 1803 erinnert, „wie Er es für räthlich halte, wenn Beamtungen und Verrechnungen von Zeit zu Zeit viſitirt werden.“

*) Auch dagegen ließ noch etwas ſich ausdenken. Ein i. J. 1799 ernannter Landvogt von Röteln bat — wegen der weitern Entfernung von der Reſidenz, wegen der Angrenzung an mehrere fremde Staaten, wegen Ausdehnung dieſer Landvogtei und des

die erleichterte Geſchäftsvertheilung nach der natürlichen Vorneigung für dieſen und jenen Zweig; in Fällen von Krankheit, Abweſenheit und Befangenheit in einer Sache, die gleiche, anſtändige Fortführung des Amtes ohne es ſubalternen Händen überlaſſen zu müßen; auch die Uebertragung eines ſchwächern Mannes neben einem ſtärkern, und die leichtere Auffindung des letztern Subjects, wenn es nur wenige Landesſtellen galt; danebſt noch in andern Beziehungen die wünſchenswerthe Möglichkeit, ſolchergeſtalt größere Landbehörden — die gleichwohl für die mündliche Verhandlung und für die wichtige Fernhaltung der Advocaten von den Dörfern, in der Regel noch nicht zu gros waren — in einer Körperſchaft zuſammen beſtehn zu laſſen. Wir ſahen nehmlich dadurch unſere Oberämter in wirkſamerem Anſehen, bei Nachbarn und Unterthanen; ſahen mehr deliberative Zuſammentritte der Oberbeamten unter ſich, für wichtigere oder zweifelhaftere Entſcheidungen, alſo dieſe zu mehr Berichtigung gebracht, ohne darum das Heer der

---

dort doppelt nöthigen Anſehens — um die Vollmacht, die er auch erhielt: daß wenn er und ſein Mitbeamter differenter Meinung ſeyen, der Fall aber nicht — zur Berichterſtattung die Zeit laſſe, ohne der Güte der Verwaltung zu ſchaden, und der Landvogt die Verantwortung auf ſich allein zu nehmen erkläre — nach ſeiner Stimme vorgefahren, und nur nachmals der Fall angezeigt werden ſoll. Weniger gut war die frühere allgemeine Inſtruirung, daß ein benachbarter Beamter den Ausſchlag geben ſollte. Dies paßte nur für Rechtserkenntniſſe.

kleinern Objecte collegialiſch aufzuhalteu. Wir ſahen die erſten Landgeiſtlichen und Pädagogiallehrer, den Oberforſtbeamten, den Phyſicus, den Landcommiſſär, den Amtſchreiber und die Staats-Verrechner, meiſtens im aufblühenden Oberamtsſitz zuſammen wohnen, und viel leichter conferiren; ſahen die wichtigen Anſtalten der oberwähnten Landregiſtraturen und der Gefängniſſe — eben dadurch, weil ihrer nur eine mäßige Zahl ſo im Lande zu ſeyn brauchte — deſto beſſer angebaut und unterhalten. Jedoch iſt damit nicht geſagt, daß man auf einen gleichen Umfang aller Aemter ausgegangen wäre; man belies neben großen, mittlere, und einige kleine je nach der Natur von Berg und Thal, nach Gewerb und Nachbarſchaft. Auch taugte mancher Dienſtcompetent, gerade in das engere Verhältniß. Jn dem Badenbadiſchen fand man der kleinen und mittlern Aemter mehrere vor. Als aber die Volkszahl nicht nur, ſondern auch die Begriffe anwuchſen, und mit ihnen die billigen ſowohl als die übermäßigen Forderungen: ſo konnten dieſelben Amtsperſonen nicht mehr, wie ſonſt, mit den Menſchen fertig werden. Es war nun der väterlichen Regierungsweiſe angemeſſen, daß ſie etwas mehr Breite annehme, aber vorzüglich am Fuß der Pyramide, um die Unterthanen fühlbar zu erleichtern. *)

---

*) Jch habe dieſelben Sätze noch etwas mehr ausgeführt in der,

Dieſe nöthig gewordene Erleichterung in der nächſt-folgenden Zeit fand man, ſeit dem Ende der 1770er Jahre, in den zwei glücklichen Gedanken, daß denjenigen Landbeamten, die noch einer Hilfe bedurften, Aſſeſſoren — junge kräftige Männer, die mit Anfangsbeſoldungen ſich gern fortbildeten und eine vorzügliche Nachzucht lieferten — beigegeben wurden; und daß man allmälig die Oberbeamten von der Laſt und Verantwortlichkeit der vielen Geſchäfte willkührlicher Gerichtbarkeit — bis auf eine leichte General-Aufſicht — frei machte. Mittelſt dieſer beiden Vortheile, konnten ſelbſt in den ſchwerer gewordenen Zeiten der nachbarlichen Revolution, des teutſchen politiſchen Umſchwungs, der daraus erzeugten Kriege, und ſeiner noch andauernden Nachwehen — die Geſchäfte der Landbeamten beſtritten werden. Aber die vielen, immer wieder ändernden

---

dem Journal der rheiniſche Bund (Frkf. b. Mohr 1810) Band 15, S. 47 eingedruckten Abhandlung:

„Skizze einer Landesorganiſation" — von Diatophilus. Ich bemerkte unter andern die häufigen Fälle des kleinen Alltags-Lebens, die in die Juſtiz und Polizei zugleich einſchlagen, und die der ſcharfen Sonderung oft gar nicht bedürfen, wenn derſelbe Beamte ſie abthun kann; ferner, die Leichtigkeit, mit der 2 Oberbeamten und allenfalls noch ein Aſſeſſor ſich in die Objecte der Adminiſtration, der Civil- und der Criminal-Juſtiz vertheilen können, ſo, daß Jeder dem Andern gleichwohl für wichtigere Betrachtungen und für Ausfüllung der freien Zeit, zur paraten Hilfe ſteht.

Organiſationen, mit denen wir beſonders von 1807 an heimgeſucht waren, und worüber alle Regiſtraturen bald eben ſo oft umgeriſſen wurden — ſodann die allzuvielen Behörden, welche dem Beamten unmittelbare Befehle zu ſchicken vermochten — brachten ihn jeweils auſſer Faſſung. Man nahm wahr, daß — wenn das Kreis-Directorium, oder auch unmittelbar das Miniſterium des Innern, oder eine Kirchenſection oder andere Abtheilung deſſelben, und gleichergeſtalt das Finanzminiſterium oder eine beſonders niedergeſetzte Staats-Commiſſion (wie z. B. für die Repartition der Kriegslaſten) oder die ordinären Oberbehörden des Militärs, des Forſtweſens, des Waſſer- und Straßenbaues ꝛc. mit Berichtserforderungen auf ein Amt ſtürmten — daß, ſage ich, daſſelbe dieſe meiſtens dringenden, kürzern, aber durch ihre Menge zeitraubenden Geſchäfte, die in engen Terminen und oft unter Strafandrohung verlangt waren, zuerſt förderte und darüber die Juſtiz — wenigſtens die weitläuftigern Arbeitstheile derſelben, hintanſtellte. Die Rechtspflege hatte um ſo leichter dieſe ſchlimme Ruhe, da ihre legalen Termine länger ſind, folglich ihre Rückſtände nur ſpäter erſt (wenn das Uebel ſchon eingeriſſen iſt) den Oberbehörden in die Augen zu fallen pflegen.

Dieſem wichtigen Nachtheil mehr als bisher zu begegnen — iſt allerdings nothwendig; ob aber durch gänz-

liche Trennung der untern Juſtiz und Polizei? iſt eine ganz andere Frage, zu der wir nun übergehn.

§. 13.

Die Vorfrage wird dahin zu ſtellen ſeyn:

Welche Einrichtung würde, bei gleich-gut geſichertem Fertigwerden, nach der innern Güte der Sache ſelbſt, für die beſſere zu achten ſeyn?

Hier kenne ich keine Motive der Trennung, welche die Vergleichung aushielten gegen die nützliche Seite jener Verbindung, und es laſſen ſich zu den Vorzügen, welche darüber die badiſche Geſchichte, wie obſteht, ſchon aufgezeichnet hat, und worunter die Geſchäfts- und Streitvermehrung hervorragt — noch zwei erhebliche Betrachtungen anreihen.

1) Gefahr für die Wiſſenſchaft wird ſehr bedenklich der befragten Operation auf den Fuß folgen. Dieſe Behauptung wird zwar diejenigen befremden, welche vielmehr entgegen halten, daß die adminiſtrativen Gegenſtände gar nicht zum Beßten in den Händen der Juriſten liegen; daß dieſelben auf ganz anderer Wiſſenſchaft beruhen, und daß es nur allzuſchlimm ſey, wenn man ſie nach einem Rechtscodex und einer verweitläuftigenden Prozeßordnung bemißt. —

Geſchieht dies im Uebermaaß: ſo verſteht freilich der Beamte ſeine Functionen ſchlecht — es iſt dies der Fall unſerer meiſten Landbeamten keineswegs; die geſunde Vernunft und ihr eigenes Intereſſe der Zeiteintheilung belehren ſie, daß eine Menge Amtshandlungen keine Prozeſſe ſind, und es fehlt gar nicht an der Kürze ihrer Abthuung. — Aber was geht in der Seele des Oberamtmanns vor, der die Rechte nicht ſtudirt hat? Ihm fehlt in tauſend Vorgängen die Beurtheilung, welche immer die erſte ſeyn muß, ob ein Anbringen gegen das Recht, in irgend einer Beziehung anſtoße, oder nicht? Iſt dieſelbe kein Prozeß: ſo kann doch ein Prozeß daraus ſich erzeugen, und wird es um ſo leichter, je weniger der Beamte das Geſchäft mit hevrematiſcher Umſicht eingeleitet hätte. Ich bin zwar weit entfernt zu ſagen, daß für einen guten Adminiſtrativ-Beamten — künftigen Regierungs-, Finanz- oder Staatsrath, alles mit ſeiner Jurisprudenz gethan wäre, und bedaure vielmehr, daß auf den meiſten Hochſchulen die Regierungswiſſenſchaften nur ſo leichthin — wie ungefähr die lebenden Sprachen — beſorgt ſind. Es ſollte aus dieſen eben ſo wohl, als aus der Rechtswiſſenſchaft, der Staatszögling genau (nicht blos mit ein Paar Anfangsfragen) examinirt werden. Aber umgekehrt, dürfte auch dem Candidaten, der ſich vorzüglich auf Polizei oder Came-

ral-Wiſſenſchaft gelegt hätte, die Durchlaufung eines Rechtscurſes, wenn es gut gehen ſollte, nicht erlaſſen werden — und doch — welche Ausſichten würde der conträre Weltgang näher legen? Wenn ein Subject ein Paar Jahre lang eine politechniſche Schule frequentirt, und nur ungefähr ſo viel, als man von dem gebildeten Kaufmann gewöhnlich fordert, erlernt hat, dabei mit natürlicher guter Gewandtheit auftritt und nunmehr ein Land ſchon mitregieren zu können glaubt; oder wenn ſogar ein, in fremdem Fache alt gewordener Diener — dem man Anſtandshalber jetzt nicht erſt examinirt — ſeine beſſere Verſorgung in der Stelle eines adminiſtrativen Land- oder Oberbeamten findet: wird die Regierung immer widerſtehn? Wird ſie nicht oft gern ſolche Gelegenheiten ergreifen, um z. B. verdiente Männer aus einem ganz andern Stand, die nicht alle in dieſem ihr Glück finden können, gleichwohl nach Wunſch unterzubringen? Aber bei aller guten Abſicht, muß daraus hervorgehn die allmälige, bis in die höhern Behörden dringende Entfernung von der feſten wiſſenſchaftlichen Norm, welche die Grenzungen des Rechts und der Adminiſtration bei jedem Zweig ihrer Anwendung beſtimmen ſoll. Der nichts deſto weniger zum Gehorſam angehaltene Stadtbürger und Landmann aber wird in eben dieſem Verhältniß einer mehr willkührlichen

Behandlung — wenn auch nicht einer Rohheit — untergeben. Iſt aber nicht gerade das Gegentheil — nehmlich ein ſicher berechnetes, wohlthätiges Auftreten jeder Behörde, als einer Sachkündigen — in dem Bedürfniß dieſer Zeit?

Die Verbindung der Juſtiz- und Polizeiſtellen auf dem Land, iſt noch eine Art Schutz gegen jene Abwege der Ignoranz (die ſonſt den entfernten höhern Collegien ſpät in die Augen fallen); denn nun kann keiner ohne wiſſenſchaftliche Studien ſich um ſolch eine Landſtelle melden, er würde in den erſten Tagen ſich blos geſtellt wiſſen — ſtatt daß bei der, von der Juſtiz getrennten Verwaltung, ihre ſchwache Seite länger verborgen bleibt. Fleiß und edler Eifer können einen, in der Stille für ſich ſelbſt leidenden, Beamten mitten unter ſeinen Mißgriffen hinhalten — vielleicht bis er, aus Mangel des rechten leichtern Griffes, ſich im Schweiß ſeines Angeſichtes zu todt gearbeitet hat. Ich habe ſolche Beiſpiele geſehen, und dieſe gehören noch unter die beſſern! — Aber was hilft es den Unterthanen, wenn der ihnen vorgeſetzte Mann ſelbſt in Mitleidenheit iſt?

Niemand wird übrigens beſtreiten, daß ein Beamter, der das Recht und die Verwaltung, beide verſteht, fähiger zu ſeinem Beruf, als der nur einſeitig gebildete — daß auch ſein verbundenes Studium dieſer beiden Fächer gar keine übertriebene Anmuthung ſey.

2) Eine andere wichtige Betrachtung, wenigſtens gegen die dermalige Beeilung mit jener Trennung, liefert der Koſtenpunct. Daß der Staatsaufwand, der auf den Bürger drückt, bedeutend größer wird, wenn zwei Kanzleien, ſtatt einer, in jedem Amtsbezirk errichtet werden — bedarf keines Beweiſes. Gleich-einleuchtend iſt es aber, daß eine neue Steuervermehrung, die auf keiner Noth beruht — zu einer Zeit zu vermeiden iſt, da man noch keine bedeutenden Laſten, die unter den Revolutions-Schickſalen aufgelegt worden, dem Bürger hat abnehmen können, ja da ihm vielmehr die noch zurückſtehende Kriegskoſten Repartition, und manche neue Einrichtungskoſten, z. B. der Bau von Landhäuſern, wo nicht gar Feſtungenbau, noch drohen, und ſonſt nicht einmal allenthalben das jährliche Deficit gedeckt iſt. Verfiele man aber, um die neue Laſt zu mindern, auf den Gedanken, die zweierlei Amtleute in deſto größere Diſtricte zu verlegen; ſo würde das Volk nur deſto empfindlicher zum leidenden Theil — indem die Wohlthat der nahen obrigkeitlichen Hilfe ihm entzogen wäre. *) Oder man wird die Beſoldungen ſchmälern, die dann das arme Volk dennoch und übler aufbeſſert!

*) Herr v. Feuerbach lehrt dagegen (S. 350 und 404), daß ein Landbeamter mit verbundener Juſtiz- und Polizeigewalt etwas

Weil indeſſen bei einem Theil der Leſer Beiſpiele leichtern Eingang zu finden pflegen, als trockne, ſchon oft vergebens gehörte Reflexionen für und wider: ſo erlaube ich mir einige Notizen hier anzufügen, die ich von unſern würtembergiſchen und heſſiſchen Nachbarn, bei denen jene Trennung wirklich verſucht iſt, mir verſchafft habe. Man wird zugleich wahrnehmen, daß es keine leichte Sache um die befragte Abmarkung ſey. Glaubhafte Nachrichten ſagen uns nehmlich folgendes: Unterm 31. Dec. 1818 unterzeichnete des Königs Majeſtät Sein viertes Organiſations-Edict, handelnd über die Rechtspflege in den untern Inſtanzen. *) Daſſelbe gedenkt im Eingang, der Gebrechen dieſer Rechtspflege, als eines Gegenſtandes allgemeiner Beſchwerden. Um dieſen abzuhelfen, wurden als Hauptmittel gewählt eine Erweiterung der ortsobrigkeitlichen Befugniſſe, die Aufhebung der zuvor geſonderten Criminalämter, beſonders aber die Aufſtellung zweier, in ihrem Wirkungskreis geſonderter Beamten, in jedem Oberamtsbezirk, nehm-

---

heilloſes, mehr als türkiſches, eine wahre Geiſel, und deren Nähe dem Volk nur um ſo mehr zur Laſt ſey! — Die Erfahrung mag lehren, ob man mit entgegengeſetzter Einrichtung beſſer fährt?

*) Daſſelbe enthält eine proviſoriſche, ſchon ausgedehnte Untergerichtsordnung, und iſt, mit den Bemerkungen der Referenten bei der Organiſations-Commiſſion, im Druck ausgegangen, Stuttgart bei Steinkopf 1819.

lich des mit den adminiſtrativen Gegenſtänden beſchäf-
tigten Oberamtmanns und des (im Rang ihm vorge-
henden) Oberamtsrichters. Dieſer ſteht an der Spitze
des Oberamtsgerichts, das conſtituirt iſt aus ihm, aus
einem mitſtimmenden Actuar, der die Rechte ſtudirt ha-
ben, zugleich die Regiſtratur verſehen ſoll, und aus
zwölf aus dem Volk gewählten Beiſitzern, wovon immer
zwei zu den Verhandlungen deſſelben Prozeſſes, und zu
deſſen Endentſcheidung ein Dritter, mit Sitz und Stim-
me beiwirken ſollen. Dieſe Gerichtsbeiſitzer ſollen durch
Sporteln von den Parteien belohnt werden. Der Ober-
amtsrichter — auf den hiernach beinahe alles ankommt,
und bei deſſen Abweſenheit, Krankheit, Alterſchwäche
oder Befangenheit der ganze Oberamts-Diſtrict ſehr
verlaſſen ſcheint — hat um ſo mehr Geſchäftslaſt auf
ſich, als ihm, neben der Leitung aller collegialiſch be-
handelten Sachen, die doch gewöhnlich keine andern
Referenten oder vortragenden Räthe haben, noch ſpe-
cielle Obliegenheiten von nicht geringer Bedeutung auf-
getragen ſind — nehmlich: die Aufſicht auf die Rechts-
pflege aller Orts-Obrigkeiten, mit eingeſchloſſener Di-
rection der ſehr ausgebreiteten Handlungen nicht-ſtrei-
tiger Gerichtbarkeit (die im Badiſchen zur adminiſtra-
tiven Obſicht gehören) und ſogar die Führung aller
Criminal-Unterſuchungen auch von den ſchwerern Fäl-
len, die ſeine Entſcheidungs-Competenz überſchreiten —
danebſt die alleinige Abthuung aller Disciplinar-, Scor-

tations- und noch anderer geringfügigen Sachen. Das Ganze iſt indeſſen nur proviſoriſche Vorkehr (eine in unſern Tagen allerdings nöthige Vorſicht) während an neuen Geſetzbüchern, Prozeßordnungen, Notariats- und andern Dienſt-Inſtructionen gearbeitet wird.

Nach bald dreijähriger Erfahrung ſagt man nun: der Perſonalbeſtand, in den geſammten Gerichten der Oberämter, exiſtire noch nicht allenthalben nach dem Geſetz; beſonders habe es an genüglichen jungen Juriſten noch gefehlt; viele Actuariate ſeyen daher nur proviſoriſch mit unſtudirten Schreibern beſetzt, die indeſſen mitſtimmen, obſchon ſie von dem Oberamtsrichter angenommen und entlaſſen werden. Danebſt wurde der Turnus unter den Gerichtsbeiſitzern, wie ihn das Edict vorſchreibt, bald unausführbar gefunden; die Beiſitzer erſcheinen gewöhnlich nicht mehr bei der Prozeßinſtruction, ſondern nur beim Endurtheil.

Während nun nicht wohl abzuſehen iſt, wie der Oberamtsrichter im Durchſchnitt fertig werden kann — zumal da das Edict vorſchreibt, daß alle mündliche Verhandlung protocollirt, jede Partei mit ihren Hauptſätzen ohne Anweſenheit der Andern gehört, ſodann erſt beide gegen einander geſtellt, alſo der nehmliche Gehalt wiederholt und nachmals noch, von dem Rich-

teramt, eine zuſammenhängende Geſchichtserzählung entworfen werden ſoll: ſo haben dagegen die adminiſtrativen Oberamtmänner (denen auch die Eheſachen zugewieſen ſind) einen Ueberfluß an Zeit; weßwegen von Hinüberweiſung der Scortations- und vielleicht noch anderer Sachen die Rede wird.

Man hofft zwar, mit Ausnahme von wenigen Stimmen, noch Gutes von der unternommenen und nun vollends durchzuſetzenden Geſchäftstrennung — weßwegen an vollſtändigern Regulirungen fortgearbeitet wird; aber allgemeiner bedauert man, daß dieſe Operation ſo ſchnell — ohne vielleicht genügend ihren Aufwand und die erforderliche Perſonalität zu berechnen, und ehe noch das Deficit aus dem Budget verſchwunden ſeyn könne, unternommen worden. Man glaubt, daß die Zugabe eines Aſſeſſors zu dem, wie vorhin combinirten Oberamt, der Geſchäftsmenge noch auf viele Jahre Hilfe zu geben vermocht hätte. Nachdem aber der ſtärkere Schritt ſchon geſchehen: ſo kommt zur Sprache: ob nicht mehrere Oberamtsbezirke in der Folge einem einzigen Oberamtmann (ſolcher wäre eine Art Unterpräfect) übergeben werden möchte? Ueber dieſe und connexe Gegenſtände — beſonders von Umwandlung der Provinzial-Gerichtshöfe in Kreisgerichte und vom Beſtand oder Nichtbeſtand der Provinzialregierungen — ſoll auf dem nächſten Landtag Deliberation gepflogen werden.

Die neueſte Nachricht vom Grosherzogthum Heſſen lauft dahin ein, daß die mit den Ständen beifällig berathene Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration ſeit dem 1. October 1821 in Vollzug geſetzt werde. Das Hauptmotiv habe man in den Bedenklichkeiten gefunden, wenn beide Gewalten (auch nur unterhalb?) in einer Perſon vereinigt ſeyen. Das Großherzogthum wurde demnach in Landraths- und Landrichters-Bezirke vertheilt und dieſe (gegen frühere Aemter) vergrößert, um die Koſten zu ſparen, welche, ſofern ſie vielleicht dennoch ſtärker ausfallen, durch eine Stempeltaxe eingebracht werden ſollen. Aber die Sporteln laſſen ſich erſt nach Jahren in einen ſichern Anſchlag bringen. Den Landrichtern wurden übrigens noch nicht die erforderlichen Inſtructionen, jedoch einſtweilen mehr oder weniger Aſſeſſoren beigegeben; vermuthlich ſind wiſſenſchaftlich Gebildete gemeint. Das Volk hat die Stimmung guter Erwartungen. Von dem Erfolg, war es zur Zeit nach noch nicht möglich, Nachrichten zu erheben.

Ich ſtelle noch das Privaturtheil eines ſachkundigen ehemaligen Landbeamten, deſſen Urtheil ich ſehr ſchätze, gegenüber. „Für die Doctrin, ſagte er mir, iſt es überaus gut, alle Beſtandtheile der bürgerlichen Gewalten zu zergliedern und zu ſondern. Auch im Practiſchen darf dieſe Theorie nicht aus dem Auge verloren werden. Wollte man aber ihre Anwendung bis zur Son-

derung der Amtsperſonen in den unterſten Gewalten treiben: ſo würde man die Räderwerke der Maſchine in einem Grade mehren, daß der obern Regierung die Ueberſicht und Zuſammenhaltung kaum mehr möglich bleibt. Ahmen wir die Natur nach, die nicht die Beſtandtheile, nach der chimiſchen Zergliederung, ſondern in gemiſchten Compoſitionen ihre Körper darſtellt und kräftiger wirken läßt." — Ich ſetze als erläuternde Gleichniſſe hinzu: Das Organ unſers Mundes dient zugleich zu vier verſchiedenen Functionen zum Zermalmen, zum Schlucken der Nahrungsmittel, zum Ein- und Ausathmen der Luft, zur Sprache des Menſchen. Oder man betrachte einen Baum, welcher ſich oberhalb in ſtarke Aeſte und in deren Zweige wohlthätig vertheilt; aber unterhalb iſt der Stamm in einer möglichſt compendiöſen Stärke zuſammen gehalten. Will man ähnlichergeſtalt die Sonderung der politiſchen Gewalten ſchon unten, an der großen Volksmaſſe angehn laſſen: ſo entſtehen gleichſam mehrere ſchwächere Stämme. Und doch läßt das alsdann eitel werdende Wort, von Trennung der Gewalten, welche oberhalb ſo wichtig als thunlich iſt, ſich unmöglich bis zur Wurzel hinabführen — oder man müßte in jedem Dorf, für die vielen kleinſten Sachen einen rechtlichen und einen adminiſtrativen Gemeinderath beſtellen wollen. Aber auch an den oberſten Enden läuft der wohlgeſtaltete Baum wieder in pyramidenartige Spitze zuſammen.

§. 14.

Die bisher vorgetragenen Betrachtungen und Erſcheinungen, über die Trennung der Juſtiz: von der Polizeiverwaltung bei dem amtirenden Perſonal, deuten, wenigſtens für mich, auf folgende Reſultate.

Ich unternehme nicht, abſolut und für immer jene Trennung zu verwerfen: denn ſie kann zu einer Noth werden. Aber unter den Verhältniſſen, wie ſie dermalen noch in unſerm cisrhenaniſchen Teutſchland, mit ziemlich gutem Glücke, vorliegen — und bei andern reichlichen Mitteln, wie die Amtsgeſchäfte ſich vereinfachen laſſen, glaube ich, daß von jener Trennung als Nothhilfe noch keine Rede wird, ſondern der innere reine Werth der Sache zur freien Entſcheidung gebraucht werden kann. Unter dieſer Vorausſtellung aber ſehe ich nicht nur keinen ſattſamen Grund ab, um die in der befragten Vereinigung liegenden Vortheile für die geringern zu achten und ſie aufzugeben; ſondern dieſe Veränderung wird doppelt bedenklich, ſchädlich und gefährlich, wenn ſie zu einer Zeit beſchloſſen und durchgeführt werden wollte, da wir über die Projecte mit einem franzöſiſchen oder ähnlichen Procedurſyſtem noch nicht beruhigend hinweg ſind, oder da, ohne dieſelben, doch immer eine neue verwirrende Erſchütterung zu andern Verwirrungen, die ſchon da ſind, weitgrei-

fend hinzugethan, und zugleich dem Volk ein poſitiver Schaden zugefügt würde, durch Mehrung der öffentlichen oder der Privatkoſten, ehe die andern, uns noch drückenden Laſten gemindert werden können.

Wenn unſere Nachbarn, Baiern, Wirtemberg und Heſſen in dem Verſuch jener Trennung uns vorangehen: ſo finde ich in Verehrung dieſer wichtigen Beiſpiele, nicht den Grund zum Nacheilen, ſondern vielmehr den zur vollſtändigern Benutzung derſelben, indem wir nun die erwünſchte Erfahrung — ſo wohl wie ſich die Trennung vollendend geſtalten wird, als auch welche Wirkungen ſie auf das Wohl des Volks und auf den Staatsdienſt hervorbringen wird — recht genügend abwarten mögen, und gleichſam berufen ſcheinen, alsdann deſto bequemer und gereinigter das erprobte Gute aufnehmen zu können. Zu den Gebern der erſten Beiſpiele vermögen wir nun einmal nicht mehr zu werden; rechnen wir es dagegen unter die Vortheile eines teutſchen Staates, der mit allen ſeinen Beſitzungen nur auf der einen Seite des Rheines heimiſch iſt, daß er ſich nicht in gleichem Drang wie andre befindet, Proben zu machen.

Aber mit ſicherem und unverfänglichem Schritt läßt ſich auch in Baden ſchon jetzt vorangehen, in Verfolgung der Spuren, welche bereits unter Carl Friede-

rich bezeichnet worden ſind. Ich meine große (doch nicht zu große, noch auch immer gleich-große) Bezirksämter; dafür die Beſtellung von zwei bis drei Beamten, mit Einrichtung der nachzubildenden Aſſeſſoren, welche zwei oder drei Perſonen unter ſich die Civiljuſtiz, die Criminaljuſtiz und die adminiſtrativen Gegenſtände, ſo vertheilen, daß gleichwohl Jeder dem Andern ſeine übrige Zeit leihet, daß Jeder gewöhnlich allein handelt und doch alle bei Handen ſind, um wichtigere Beſchlüſſe gemeinſam zu berathen. Dazu eine paſſende Untergerichtsordnung, nur die weſentlichen Formen als Geſetz vorſchreibend und andere Winke nur als Inſtruction dem Ab- und Zuthun eines vernünftigen Richters anheimgebend. — Die willkührliche Gerichtbarkeit hingegen — welche unrichtig ſo genannt wird, da ſie gar keine Entſcheidungsgewalt auszuüben hat — kann meiſtens den Notarien, zu einer mächtigen Erleichterung der Landbeamten überlaſſen, und die bloſe Aufſicht über dieſelben eben ſowohl einem Regierungs-Commiſſär aufgetragen werden, damit, wenn in der Folge Streit über ſolch ein Geſchäft entſteht, der amtliche Richter als noch gänzlich unbefangen eintreten könne.

Was ſodann die Provinzialverwaltung anlangt: ſo iſt die Baſis zur weiſeſten ſchon gelegt, in den 4 bisherigen Hofgerichts-Provinzen unſers untern, mittlern, obern Rheins und dann öſtlich, wo das Land breiter

wird, am Bodenſee. Nach eben dieſer ſo natürlichen Abtheilung verſchmelze man

1) am Unterrhein, den Neckarkreis mit dem Main- und Tauberkreis (ſein Hauptſitz bleibt Mannheim);

2) am Mittelrhein die bereits combinirten Pfinz- und Murgkreiſe mit einem Theil des ſüdlich anſtoßenden Kinzigkreiſes (Hauptſitz Raſtatt, oder Durlach?);

3) am Oberrhein, den höher liegenden Reſt des Kinzigkreiſes mit den bereits verbundenen Dreiſam- und Wies-Kreiſen (Hauptſitz Freiburg) und

4) am See, den bisherigen Beſtand der See- und Donaukreiſe (Hauptſitz Conſtanz), wobei, wie ich in meinem frühern Werk berührt habe,*) das zwar hinter dem Gebirg unentbehrliche, aber kleinere Gericht zweiter Inſtanz aus einem bloſen Senat der dortigen Kreisregierung conſtituirt werden könnte.

---

*) Auf S. 75. Wenn, nach dieſen Ideen, das Städtchen Meersburg den Sitz des kleinen Hofgerichtes bei ſich verliert: ſo iſt ihm billig und thunlich ein Erſatz auszumitteln. Ich denke mir die leer werdenden herrſchaftlichen Gebäude zur Aufmunterung eines thätigen Unternehmers benutzt, der aus unſerm trefflichen oberländer Hanf eine Fabrik von Thauen und Segeltüchern im Großen anlegte, und ſie vom See aus bis in die Niederlande verführte.

Alſo für das Adminiſtrative, wie für das Judizielle dieſelben vier badiſchen Provinzen und an ihren Spitzen, neben den bleibenden vier (eigentlich vierthalb) Hofgerichten, vier Kreisregierungen mit ſolcher Vollmacht, daß dem ſich vereinfachenden Staats-Miniſterium und ſeinen Sectionen — um deſto mehr Zeit für den würdigen Ueberblick des Ganzen zu behalten — nur wenige geregelte Reſervate vorgelegt würden; aber deſto genauere Jahresberichte über alles Bedeutende, was in der Provinz geleiſtet worden iſt, und, wie ſich von ſelbſt verſteht, jedesmalige Auskunft oder Rechtfertigung, ſo oft das Staatsoberhaupt und ſeine Repräſentanten ſie erfordern.

Doch ich bin eingedenk des beſchränktern Zwecks der gegenwärtigen Abhandlung; und daß ich hiernach nur die nächſten Angrenzungen, (wie die Sonderungen) der Juſtizverwaltung, zu berühren hatte.

In Rückbeziehung nun auf meine zuſammengeſtellten Anträge in §§. 10. und 13. drücke ich nur noch den patriotiſchen Wunſch aus, daß — wenn nach einer weiſen Vorſicht der geſetzgebenden Behörden, alle noch Bedenklichkeiten unterworfene Verbeſſerungsvorſchläge, auch wenn ſie ſchon beliebt worden, nur erſt in gedruckter Projectsform der Publicität und generellern Stimmen-

ſammlung übergeben werden — dieſes Loos nicht erſt die ältern oberhofgerichtlichen Anträge auf Hebung der offenbaren, längſt anerkannten Gebrechen, welche ich meiſtens in den §§. 3. und 4. hier wiederholt habe — treffen möge, ſondern der Juſtiz ohne Aufenthalt dieſe Feſſeln abgenommen werden wollen. Ich zweifle um ſo weniger, daß die Regierung und die Stände, in ihrer beiderſeitigen Erleuchtung dieſe Unterſcheidung paſſend finden werden, als ſie zugleich das treffendſte Mittel ſeyn wird, den mehrern oder mindern Werth, deſſen unſer Prozedurſyſtem fähig iſt, zu erkennen, folglich nur alsdann — in der ſpätern Zeit, da auch die neuern Entwürfe zu einer Reproduction kommen werden — über dieſe mit vollerer Reife geurtheilt werden kann. Zudem ſtehen ſie ja keinem andern Project im Weege, ſind reiner Gewinn für jeden Fall und, ich wiederhole es, eine nicht aufzuhaltende Bahnung zu weitern, nur dadurch geſicherten Fortſchritten.

Die Kunſt anzufangen und die Kunſt aufzuhören oder hinauszuſetzen, ſind nicht blos Studien des Styliſten, ſondern auch des Staats- und Weltmannes.

Anhang neuer Notizen.

1) Als ich am Schluß der gegenwärtigen Abhandlung ſtehe, erſcheint im Hermes (dem kritiſchen Jahrbuch der Literatur, Stück II. für's Jahr 1821, oder Nro. X. der ganzen Folge — Leipzig bei Brockhaus) unter Ziffer 14, S. 343—368, eine Recenſion

1) von meiner Geſchichte der badiſchen Gerichtshöfe, und zugleich
2) von der Schrift des Herrn Profeſſors v. Hornthal „die peinliche Rechtspflege und der Geiſt der Regierung in England — nach dem Franzöſiſchen des Cottü."

Dieſe ausführliche Beurtheilung macht mir Ehre, und ich bin dem Herrn Verfaſſer derſelben, welcher ſich T. c. d. unterzeichnet, beſonders für die Darſtellung meiner richtig aufgefaßten Hauptideen verpflichtet. Sofern er über das Criminalfach ſich verbreitet, behalte ich mir bei anderer Gelegenheit meine Erwiderungen auf die wenigen Differenzpuncte, welche zwiſchen uns obwalten, bevor, und bemerke hier nur die allgemeine ſchöne Stelle auf Seite 360:

„Die Oeffentlichkeit iſt das herrlichſte Paladium des Rechts, ſie iſt die eröffnete Appellation an die öffentliche Meinung oder an die allgemeine Menſchenvernunft, vor deren Tribunal die Ungerechtigkeit in Verwirrung geräth und erzittert.“

Ich unterſchreibe dies von der wohlverſtandenen Oeffentlichkeit, die ſich mit Referaten verträgt, vollkommen.

Was ich aber bedauern muß, iſt der am Schluſſe des Aufſatzes vorkommende, wirklich nicht in den Schranken der Gerechtigkeit bleibende Ausfall gegen die badiſche Juſtiz. Wer ihn ohne Berichtigung, zumal im Auslande, lieſt, muß ſich ein grelles falſches Bild von dieſen unſern Verhältniſſen machen, und wird es ſchwer mit den Vorzügen reimen, die ich an unſerer Juſtiz gelobt habe. Der Herr Recenſent ſchweigt zwar von dem Oberhofgericht; wenn er aber einer einzelnen, in einer unſerer landſtändiſchen Kammer erklungenen Stimme (und was iſt nicht alles, in allen teutſchen Kammern, in einzelnen Motionen erklungen?) nachſagt: „unſere Hofgerichte ſeyen mit Invalidenhäuſern, für Geiſt und Körper, zu vergleichen, man finde darin nichts als Rechtsformen ohne Rechtswiſſenſchaft;“ und wenn zu etwelchem Beleg auf eine Stelle meines Werks, S. 61, rückgewieſen wird, wo ich ſelbſt eben darauf gedeutet haben ſoll: ſo wird mir die Berichtigung zur Pflicht: Ich habe geſagt, daß man von einem Hofgerichte nicht ſoviel fordern könne, als von einem oberſten Gerichtshof, und habe allgemeine Urſachen, die aus der Natur der Sache allenthalben, alſo nicht blos im Badiſchen hervorgehen, entwickelt. Sind in dem Drang der Organiſationen, viele, durch den Länderumtauſch angefallene Diener unterzubringen

geweſen: ſo hat auch wohl jede mittlere teutſche Collegialbehörde etwas davon, in einzelnen Ernennungen zu verſpüren gehabt; aber die eminente Majorität unſerer Hofgerichte beſteht aus brauchbaren, mitunter aus würdigen Männern, wie der Herr Recenſent ſelbſt deren zu kennen erklärt. Ein fataler Zeitpunct, in welchem man glauben möchte: „zu den Adminiſtrativſtellen gehören Köpfe, zu den Richterſtellen nur volle Zahlen" — iſt vorüber; und ein einleuchtendes Zeugniß für die befragten corpora im Ganzen, liegt in den oberhofgerichtlichen Jahresberichten, wo ich ſchon ſo viele, auf Berechnungen gebaute Anzeigen machen konnte, daß ungleich mehr hofgerichtliche Erkenntniſſe von uns confirmirt, als reformirt werden. War etwas in der Collegialbeſtallung zu leicht gegriffen: ſo iſt es im Uiberſchlag und Beleg der Directorialgeſchäfte geweſen. Bei dem Umfang der hofgerichtlichen Wirkſamkeit in Civil-Sachen zweiter und zum Theil erſter Inſtanz, ſammt den Vorkommniſſen aller Conkursprozeſſe, ſodann in der generellen Criminal-Competenz, ja ſogar in den größern polizeilichen Strafen — iſt es zuviel verlangt, daß ein alleiniger Präſident Ordnung halten ſoll; ſeine Zeit geht mit der Arbeitsvertheilung, mit Frequentirung aller Seſſionen und mit einer Sorgfalt auf die Richtigkeit aller Expeditionen und mit der Umſicht über die Pflichterfüllung aller obern und untern Collegialglieder — ſo zuſammen, daß er unmöglich auch der materiellen Gründlichkeit der Rechtsentſcheidungen genügend nachſehen könnte, um das Collegium vor allmäliger Verwilderung zu ſchützen. Das Aufarbeiten der Räthe iſt zwar etwas Vorzügliches; aber man hüte ſich, denſelben noch mehr Geſchäfte, als ſie ſchon haben, aufzutragen, wenn der Vorſtand nicht in gleichem Verhältniß mit ſeiner erſchöpfenden Direction nachkommen könnte. Dieſes Uibel wäre entſtanden,

wenn man dem mit unter gelaufenen Vorſchlag, von vier Hofgerichten nur zwei beſtehen zu laſſen, längeres Gehör gegeben und darüber die volle Beſetzung der Collegialvorſtände verzögert hätte. Es iſt daher eine erfreuliche Wahrnehmung, daß dermalen der Plan herrſchend wird, neben den Hofrichtern in den Rheinprovinzen Directoren zu beſtellen, die nicht nur in den Präſidialgeſchäften, ſo weit nöthig, suppliren, ſondern vorzüglich und zunächſt mit den Inſtructiv-Voten, die zu den meiſten Relationen nöthig und vorgeſchrieben ſind, ſich zu beſchäftigen — ſo jedoch, daß, da der Director allein mit dieſer Hauptarbeit nicht fertig werden könnte, ihm hierin die Räthe ſelbſt — nach einem von dem Präſidenten zu beſorgenden Turnus — zur Hilfe ſind. Alsdann erſt kann der Vorſtand für die Gründlichkeit der Rechtspflege in dem ihm anvertrauten Collegium verantwortlich ſeyn.

Die weitere Behauptung, daß oft nur eine einzige Inſtanz aufgeſtellt ſey, beruht auf einer irrigen Verwechslung unſerer Reviſionen, oder auch derjenigen Prozeßverhandlungen, die ohne Anwälte gepflogen werden, mit beinahe gar nichts.

Die Erinnerungen gegen die bisherige Leitung der nichtſtreitigen Gerichtbarkeit und der noch zu willkührlichen Executionen, haben ihren beſſern Grund; aber auch dieſe Fehler ſind nicht bei uns am ärgſten, und unſer Staatsminiſterium iſt wirklich mit ihrer Hebung oder Minderung beſchäftigt.

Wenn endlich der Herr Recenſent, für die Wiederabſchaffung unſers Landrechts, Wunſch und Hoffnung ausſpricht: ſo kann ich dieſen neuen Stoff neuer Verwirrung, wieder nicht für die gegenwärtige Zeit paſſend finden, ſondern

ziehe noch die Ausmerzung einiger offenbaren Fehler dieſes Geſetzbuches — nachdem wir einmal damit beladen ſind — vor; zweifle jedoch nicht, es werde eine ſpätere, reifere Zeit kommen, wo die ſchönen Vorſchläge von Thibaut zu einem gleichen Rechte für Teutſchland beherzigt werden können.

Aber die nach Seite 368 vielgehörte Klage: „von dem alten einheimiſchen Geſetz ſey nur das Schlimme (wie die Zehnten?) beibehalten — von dem fremden Geſetz nur das Gute verworfen worden" — hat wohl Niemand im proſaiſchen Ernſte gemeint, und jener aufgeklärte Verfaſſer gewißlich ſelbſt nicht.

2) Ferner erſcheinen ſo eben des Herrn Profeſſors Karl Rationelle Beiträge zur Reform der Geſetzgebung. Bd. I. Erlangen 1822.

In der ausführlichen Vorrede dieſes ſchätzbaren Werkes, das bisher meiſtens mit der polizeilichen Geſetzgebung ſich beſchäftigte, ſpricht ſich der Verfaſſer gegen das in unſern Tagen getriebene Uibermaaß der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aus:

„Einer der größten Irrthümer, heißt es, an denen unſer Zeitalter krank liegt, der ihm durch ſeine doctrinelle und practiſche Anwendung auf alle Verhältniſſe des Lebens, durch Lehre und That bereits auſſerordentlich geſchadet hat, und leider noch immer ſchadet, beſteht darin: alles Heil in den Formen zu ſuchen." (Dieſelben geben eine wichtige Garantie für Menſchenglück, ſind aber nicht das Menſchenglück ſelbſt.) — — — —

„Das biedere teutſche Volk ſehnt ſich keineswegs nach franzöſiſchen Geſetzen und Formen; daſſelbe verlangt eben ſo wenig die franzöſiſche Gerichtsordnung, als die ſpaniſche Conſtitution. — Das teutſche Volk hat ganz andere Bedürfniſſe, Wünſche und Hoffnungen: eine allmälig-thunliche, mit Rückſicht auf den gegenwärtigen Zuſtand des Ackerbaues und der Gewerbe beſtimmte Erleichterung ꝛc.“

In einem Anhang erklärt ſich der Hr. Verfaſſer — mehr vorausſetzend, als in Beweiſe eingehend — für die gänzliche Trennung der Juſtiz von der Polizei; aber nur unter mancherlei Vorbedindungen, unter denen die ſtrengſte Befähigung und Prüfung der anzuſtellenden Polizeibeamten hervorragt.

3) Die Zeitungen theilen aus einem Pariſer Schreiben vom 8. November 1821 die Stelle mit:

> „Hr. Keratry ſagte jüngſt in der Deputirten-Kammer: „der Theil der Staats-Verwaltung, deſſen wir uns am meiſten ſchämen müſſen, iſt die Rechtspflege.“

Sollte uns dieſes Bekenntniß (welches nicht das erſte von unſern Nachbarn ſelbſt iſt) nicht in etwas ſcheu machen, gegen die Begierde der Nachahmung, ehe wir nur die Verbeſſerungen abgewartrt hätten, die die Nachbaren bei ſich noch anbringen werden? wie würden dieſe ſelbſt in der Stille über den Teutſchen lächeln, wenn er ſeinen Werth, ſeinen Character und ſeine Selbſtſtändigkeit vergeſſen könnte!

Mannheim,
gedruckt in der katholiſchen Bürgerhoſpitals-Buchdruckerei.

Drais von Sauerbronn, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich <<von>>,

Zusätze zu meinen Betrachtungen über die Vorschläge unserer Tage für mehr Ö
ffentlichkeit und Mündlichkeit der Justiz im Civilfach Samt Anhang über
Trennung der Justiz von der Polizei bei den Landbeamtungen

Mannheim 1822

J.pract. 55 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553968-0